

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wer eine vermietete Immobilie im Rahmen vorweggenommener Erbfolge teilweise überträgt, sollte die Finanzierung beachten. Der Bundesfinanzhof entschied am 3.12.2024 (IX R 2/24), dass Schuldzinsen nach einer unentgeltlichen Teilübertragung nur noch in Höhe des beim Schenker verbleibenden Miteigentumsanteils als Werbungskosten abziehbar sind.

Zinsen, die auf den verschenkten Anteil entfallen, gehören zur privaten Sphäre der Schenkung, was aufgrund der folgenden Nichtabziehbarkeit ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil sein kann.

Im Streitfall behielt der Vater nach Schenkung eines 2/5-Anteils an seinen Sohn noch 3/5 der Immobilie; Kreditnehmer blieb allein der Vater. Das Finanzamt berücksichtigte nur 3/5 der Zinsen als Sonderwerbungskosten. Diese Sicht bestätigten das Finanzgericht Niedersachsen mit Urteil vom 13.12.2023 (3 K 162/23) und der Bundesfinanzhof.

Denn: Bleiben Darlehen nach unentgeltlicher Übertragung beim bisherigen Eigentümer, dienen sie nicht mehr der Einkünfteerzielung, sondern der privaten Vermögensverschiebung. Der Veranlassungszusammenhang wurde insoweit gelöst.

Folge: Bei schenkweiser Übertragung von Immobilienanteilen ist der Schuldzinsenabzug auf die eigene Beteiligungsquote begrenzt. Wer mehr steuerliche Entlastung plant, sollte eine anteilige Schuldübernahme oder einen Schuldbeitritt des Beschenkten vereinbaren. Auf die Planung kommt es daher an.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

LTP Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB
Neue Straße 48, 27432 Bremervörde
Telefon: 04761/8890
kanzlei-brv@steuer-b.de

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Meldepflichten

Steuerberaterverband fordert Befreiung

Corona-Krise

Verpassen verlängerter Fristen löst
Verspätungszuschlag aus

Inhalt

Alle Steuerzahler	4	Familie und Kinder	14
<ul style="list-style-type: none"> ■ Termine: Steuern und Sozialversicherung ■ Meldepflichten: Steuerberaterverband fordert Befreiung ■ Corona-Krise: Verpassen verlängerter Fristen löst Verspätungszuschlag aus ■ Finanzgerichtliches Verfahren: Das sind die Kosten 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Vaterschaftsanerkennung: Gesetz gegen Missbrauch vorgelegt ■ Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten: Kriterium der Haushaltszugehörigkeit ist verfassungsgemäß ■ Adoption durch Pflegeeltern: BVerfG soll Anforderungen überprüfen 	
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewerbeordnung: Änderung geplant ■ Neue FAQ der Steuerberaterkammer: Allgemeine digitale Aufbewahrung ■ Buchwertprivileg: Nicht bei Teil-Kommanditeilsübertragung auf juristische Person ■ Verdeckte Gewinnausschüttung an Alleingesellschafter mit null Euro zu bewerten ■ Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Das folgt aus einem neueren BFH-Urteil 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsschutz auch ohne Sicherheitsbeauftragten gewährleistet ■ Finanzministerium greift Anregungen des DStV in FAQ zur Aktivrente auf ■ Arbeitnehmer wegen Befristung diskriminiert: Tarifvertragsparteien keine primäre Korrekturmöglichkeit einzuräumen ■ Kein Versicherungsschutz für Schwangere: Entschädigungspflichtige Diskriminierung 	
Kapitalanleger	8	Bauen & Wohnen	18
<ul style="list-style-type: none"> ■ Krypto-Lending von Bitcoins: Einkünfte unterliegen persönlichem Steuersatz ■ Kryptowerte: Bei Steuertransparenz hakt es ■ Bondstripping im Betriebsvermögen: Gestaltungsmissbrauch angenommen 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauabzugsteuer: BZSt stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus ■ Untervermietung von Wohnraum darf keinen Gewinn bringen ■ Mietinteressentin wegen ausländischen Nachnamens diskriminiert: Makler schadenersatzpflichtig ■ Langzeitstudent geht bei Wohngeld leer aus 	
Immobilienbesitzer	10	Ehe, Familie & Erben	20
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verstärkter Mieterschutz: Bundesjustizministerin legt Gesetzentwurf vor ■ Verlängerung der Mietpreisbremse: Verfassungsbeschwerde erfolglos 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Häusliche Gewalt: Eilantrag zur Anordnung vorläufiger Gewaltschutzmaßnahmen auch längere Zeit nach der Tat möglich ■ Beitragsfreie Familienversicherung: Kein Zugang über kurzzeitigen Bezug einer Teilrente ■ Schwarzarbeit: Keine Betriebsprüfung in Privathaushalten 	
Angestellte	12	Medien & Telekommunikation	22
<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektrische Dienst-Pkw: Steuerberaterkammer kritisiert Abschaffung der Pauschalen für vom Arbeitnehmer getragene Ladestromkosten ■ Urlaubsanspruch: Abgeltungszahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind außerordentliche Einkünfte 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertrag über Glasfaser-Internet: Laufzeit darf nicht erst mit Anschluss-Freischaltung beginnen ■ TikTok-Altersabfrage laut Urteil ungenügend 	

- Wegen "Business-Tools": Meta-Konzern muss Instagram-Nutzer Schadensersatz leisten

Staat & Verwaltung 24

- Omnibus-Paket: EU-Kommission will EU-Vorschriften im Bereich der direkten Steuern vereinfachen
- Finanzkriminalität: Länder fordern entschlosseneres Vorgehen
- Justizcloud: Bund und Länder starten gemeinsames Vorhaben
- Windenergie: Flächenbeitragspflicht in Hessen noch nicht erfüllt
- Aufgelöste Versammlung: Polizei darf keine Schmerzgriffe (mehr) anwenden

Bußgeld & Verkehr 26

- Sturz an Bus-Tür: Widersprüche bei Darlegen des Geschehensablaufs verhindern Schmerzensgeld
- Verkehrsunfall: Mit Tesla-Kamera aufgenommenes Video als Beweismittel
- Keine Extrakosten für den Kostenbescheid: Gebührenpraxis bei Abschleppmaßnahmen rechtswidrig

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Verbraucherzentrale-Sammelklage gegen 1N Telecom: Betroffene können sich kostenlos anschließen
- Sportverletzung: Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für jugendlichen Fußballspieler
- OP-Kosten: Arzt muss nicht über Kostenerstattung durch Privatversicherung aufklären
- Permanent Make-up: Ohne Risikoaufklärung kein Geld

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Weniger Verpackung, weniger Müll: Gesetz soll nachhelfen
- Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen
- Streit um quadratische Verpackung: Ritter Sport verliert gegen "Monnemer Quadrat"

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.3.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2026.

Meldepflichten: Steuerberaterverband fordert Befreiung

In seiner Stellungnahme zur Neufassung der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Steuerbehörden (DAC) fordert der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) ein deutlich mutigeres Vorgehen der EU-Kommission. Die Befreiung von der Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltung wäre "eine echte Entlastung für den Berufsstand". Zugleich würde die EU-Kommission ihr Versprechen wahr machen, Berichtspflichten abzubauen, meint der Verband.

Mit der Stellungnahme bekräftigt der DStV seine Kritik an den bestehenden Meldepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen. (§§ 137d ff. Abgabenordnung).

Er bemängelt, dass keine belastbaren Daten zu erzielten Steuermehreinnahmen aufgrund der Meldungen vorliegen. Auch seien die anfallenden Kosten der Meldepflichten für Intermediäre, wie Steuerberater, nicht ausreichend ermittelt worden. Der DStV bezweifelt daher, dass die Meldepflichten wirtschaftlich überhaupt sinnvoll sind.

Insbesondere liefern Steuerberater bei der Einreichung der Meldungen jedoch Gefahr, in Konflikt mit ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zu geraten.

Obwohl die EU-Kommission Berichtspflichten reduzieren wolle, habe sie bereits im Vorfeld des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung der Richtlinie verlautbart, dass eine Abschaffung der Meldepflichten nicht in ihrem Sinne sei.

Als echte Entlastung schlägt der DStV deshalb vor, die Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen vollständig auf die Steuerpflichtigen zu verlagern. Wie in anderen Steuerverfahren könnte der Berufsstand dann unterstützend für den Mandanten tätig werden. Eine solche Reform würde Doppelmeldungen beseitigen, Kosten senken, Rechtsklarheit schaffen und den schwelenden Interessenkonflikt zwischen Meldepflicht und Berufsgeheimnis aus der Welt schaffen. Ohne diesen Konflikt bestünde sicherlich auch kein Bedarf für die Regelung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsberufe im Richtlinienvorschlag, gibt der DStV zu bedenken.

Soweit die EU-Kommission Intermediäre, wie Steuerberater, allerdings im Anwendungsbereich der Meldepflicht belässt, müsse eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass Steuerberater - genau wie Rechtsanwälte - vom Berufsgeheimnis umfasst sind, verlangt der Steuerberaterverband. Schließlich sei nicht gerechtfertigt, dass Rechtsberufe, die dieselbe Tätigkeit in Steuerangelegenheiten ausüben, gesetzlich unterschiedlich behandelt würden.

Gleichzeitig warnt der DStV vor der Einführung neuer Berichtspflichten. Eine weitere Meldepflicht über den Missbrauch von Briefkastenfirmen etwa würde die Bemühungen zum Bürokratieabbau schlicht "ad absurdum führen".

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.02.2026

Corona-Krise: Verpassen verlängerter Fristen löst Verspätungszuschlag aus

Mit der Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2019 hatte der Gesetzgeber Rücksicht auf Erschwernisse genommen, die durch die Corona-Pandemie verursacht waren. Versäumte der Steuerpflichtige allerdings auch diese Fristen, waren zwingend Verspätungszuschläge festzusetzen. Ein Ermessen bestand nicht, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Da der steuerlich beratene Kläger seine Gewerbesteuererklärung für



2019 erst am 28.12.2021 abgegeben hatte, setzte das Finanzamt für die vier angefangenen Monate seit September 2021 einen Verspätungszuschlag fest. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte geltend, dass das Finanzamt ermessensfehlerhaft gehandelt habe. Schon aufgrund der FAQ Corona Steuern des Bundesfinanzministeriums (FAQ Corona) wäre eine solche Festsetzung nicht zwingend gewesen. Zudem liege ein Fall der Fristverlängerung durch eine Finanzbehörde im Sinne des § 152 Absatz 3 der Abgabenordnung vor.

Der BFH hat klargestellt, dass die Abgabefristen durch Gesetz und nicht durch Verwaltungsentscheidung verlängert wurden. Also seien Verspätungszuschläge festzusetzen gewesen. Aus den FAQ Corona ergebe sich nichts Gegenteiliges, stellt das Bundesgericht klar. Die FAQ Corona entfalteten weder unmittelbare Bindungswirkung gegenüber dem Finanzamt noch führten sie zu einer Selbstbindung der Verwaltung in der Weise, dass der Verspätungszuschlag im Ermessen stünde.

Der BFH ließ offen, ob die FAQ Corona grundsätzlich Vertrauensschutz begründen. Die vom Kläger herangezogene Fassung vom 14.12.2021 sei nämlich erst drei Monate nach Ablauf der Abgabefrist veröffentlicht worden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.07.2025, X R 7/23

Finanzgerichtliches Verfahren: Das sind die Kosten

Das gerichtliche Verfahren löst - anders als das bei dem Finanzamt oder der Familienkasse durchgeführte Einspruchsverfahren - Kosten aus. Hierauf weist das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hin.

Wer von den Beteiligten die Kosten zu tragen hat, entscheide das Gericht entweder im Urteil oder - im Fall der Erledigung der Hauptsache - im Rahmen eines Kostenbeschlusses, § 143 Absatz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO).

Die Kosten des finanzgerichtlichen Verfahrens setzen sich aus den Gerichtskosten und den zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens (Einspruchsverfahren bei dem Finanzamt oder der Familienkasse) zusammen, § 139 Absatz 1 FGO.

Die Gerichtskosten bemessen sich nach Angaben des FG nach dem Streitwert, der sich aus dem Antrag des Klägers und der für ihn ergebenden Bedeutung der Sache ergibt, § 52 Absatz 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Im finanzgerichtlichen Verfahren werde in der Regel über konkrete Steuerbeträge gestritten, die dann den entsprechenden Streitwert

darstellen. Dabei sei zu beachten, dass im finanzgerichtlichen Verfahren - mit Ausnahme von Angelegenheiten im Kindergeldrecht - ein Mindeststreitwert von 1.500 Euro gilt, § 52 Absatz 4 Nr. 1 GKG. Selbst wenn durch das Klageverfahren nur eine Herabsetzung der festgesetzten Steuer von weniger als 1.500 Euro begehrt wird, erfolge dann die Berechnung der Gerichtsgebühren nach dem Mindeststreitwert von 1.500 Euro.

Nur wenn sich aus dem Antrag keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Bezifferung des Streitwerts ergeben, greift laut FG der so genannte Aufgangstreitwert in Höhe von 5.000 Euro, § 52 Absatz 2 GKG.

Dabei sei allerdings zu beachten, dass es für eine Vielzahl von Begehren, die auf den ersten Blick nicht bezifferbar erscheinen, Rechtsprechung zur Bestimmung des Streitwertes gibt. So habe der Bundesfinanzhof zum Beispiel entschieden, dass für das Bestehen der Steuerberaterprüfung pauschal 25.000 Euro als Streitwert anzusetzen sind (Beschluss vom 18.11.2003, VII B 299/02).

Wie hoch die Gerichtsgebühren dann im Einzelnen sind, hänge davon ab, ob das Gericht die Sache durch Urteil beziehungsweise Gerichtsbescheid oder aber durch Beschluss beendet. Im Fall einer streitigen Entscheidung durch Urteil beziehungsweise Gerichtsbescheid fallen dem FG zufolge vier Gerichtsgebühren an, während bei Beendigung der Sache durch Erledigung der Hauptsache oder durch Klagerücknahme nur zwei Gerichtsgebühren fällig werden.

Die Gerichtsgebühren seien zum 01.06.2025 angehoben worden. Für den Mindeststreitwert von 1.500 Euro betrage die einfache Gerichtsgebühr nunmehr 82 Euro, Anlage 2 zu § 34 Absatz 1 Satz 3 GKG. Greift demnach der Mindeststreitwert, werden bei einer Entscheidung durch Urteil oder Gerichtsbescheid 4 x 82 Euro, mithin 328 Euro fällig, während im Fall der Klagerücknahme oder der Erledigung der Hauptsache 2 x 82 Euro, mithin 164 Euro fällig würden.

Finanzgericht Niedersachsen, Newsletter vom 16.07.2025

Unternehmer

Gewerbeordnung: Änderung geplant

Die Bundesregierung hat den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze" (BT-Drs. 21/3947) vorgelegt. Sie reagiert damit auf ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 03.10.2024, das ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (RL [EU] 2016/97) eingeleitet hat.

Die Kommission kritisiert bestimmte Ausnahmen und Formulierungen in der Gewerbeordnung und in § 34d Abs. 8 Nr. 2 der Gewerbeordnung (GewO), die bisher eine Befreiung von der Erlaubnispflicht als Versicherungsvermittler für Bausparkassen für die Vermittlung von Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrags vorsieht. Diese sollen aufgehoben werden. Auch die Ausnahmenvorschrift des § 34d Absatz 8 Nr. 3 GewO, die eine Befreiung von der Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Restschuldversicherungen als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen vorsieht, soll aufgehoben werden. Für die Aufhebung der Ausnahmeregelungen ist jeweils eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Darüber hinaus soll in § 34d Abs. 5 Satz 1 GewO ergänzt werden, dass in bestimmten Fällen bei Beeinträchtigung der gewerberechtl. Aufsicht im Zusammenhang mit einem Drittstaatsbezug eines Versicherungsvermittlers die Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler versagt werden kann.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.02.2026

Neue FAQ der Steuerberaterkammer: Allgemeine digitale Aufbewahrung

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat einen neuen FAQ-Katalog zur allgemeinen digitalen Aufbewahrung veröffentlicht. Er bündelt häufige Fragen zu handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten (inklusive GoBD = Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung), zur digitalen Archivierung von Dokumenten sowie zu ausgewählten Aspekten im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Digitale Aufbewahrung sei längst Standard - zugleich blieben aber Detailfragen in der Praxis anspruchsvoll, erläutert die BStBK: Welche Unterlagen sind wie lange aufzubewahren? Welche Anforderungen stellen Handelsrecht und GoBD an Ordnung, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit? Wie ist mit E-Mails, Vorsystemen, Konvertierung, Systemmigration oder den Zugriffsarten im Prüfungsfall umzugehen?

Der neue FAQ-Katalog der BStBK bietet hierzu eine strukturierte Übersicht und behandelt unter anderem Fragen zur digitalen Aufbewahrung von Jahresabschlüssen, zu Signaturen/Freigaben, zur Archivierung von Entgeltunterlagen sowie zu Lösch- und Auslagerungsthemen im DS-GVO-Kontext.

Der FAQ-Katalog ist auf den Seiten der Steuerberaterkammer als pdf-Datei verfügbar ([BStBK_FAQ_allgemein_digitale_Aufbewahrung_end.pdf](#)).

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 09.02.2026

Buchwertprivileg: Nicht bei Teil-Kommanditanteilsübertragung auf juristische Person

Eine Teil-Mitunternehmeranteilsübertragung an juristische Personen kann nicht nach Buchwerten erfolgen. Das hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klargestellt, wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz meldet.

Vor dem FG habe eine GmbH & Co. KG geklagt. Ein Kommanditist besaß 20,59 Prozent der Anteile in seinem Privatvermögen und übertrug drei Prozent davon unentgeltlich in das Grundstockvermögen einer nicht gemeinnützigen Stiftung. Die KG habe die Übertragung gewinnneutral zu Buchwerten behandelt.

Das beklagte Finanzamt sei jedoch der Ansicht gewesen, dass durch den Übertragungsvorgang stille Reserven aufzudecken seien. Der Übertragungsgewinn sei aus der Teil-Anteilsübertragung als laufender Gewinn zu versteuern und unterliege der Gewerbesteuer. Die aufgedeckten stillen Reserven würden auf den Firmenwert der Klägerin entfallen.

Das FG schloss sich laut BdSt weitestgehend der Meinung des Finanzamts an und bestätigte, dass die Übertragung nicht nach Buchwerten erfolgen kann. Es liege zwar eine unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils vor. Unter dieser sei die Übertragung eines Bruchteils der Anteile des Gesellschaftsvermögens auf den Rechtsnachfolger zu verstehen. Der Rechtsnachfolger sei jedoch keine natürliche Person, wie es das Gesetz bei dieser Übertragung vorschreibt. Ein Gewinn sei laut FG realisiert worden, da der Verkehrswert größer als der Buchwert war. Das Gericht habe zudem festgestellt, dass das fehlende Buchwertprivileg bei Teil-Mitunternehmeranteilsübertragungen an juristische Personen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 06.02.2026



Verdeckte Gewinnausschüttung an Alleingesellschafter mit null Euro zu bewerten

Die Übertragung eigener Anteile einer GmbH an den (faktischen) Alleingesellschafter ist eine verdeckte Gewinnausschüttung. Sie ist aus Sicht des Alleingeschafters jedoch mit null Euro zu bewerten. Das stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin ist eine GmbH, an der der Gesellschafter-Geschäftsführer C zu 1/3 beteiligt war. Nachdem die GmbH im Jahr 2015 die Anteile der Mitgesellschafter von C erworben und danach als eigene Anteile gehalten hatte, übertrug sie diese im Jahr 2016 wiederum auf C.

Das Finanzamt meinte, die Anteilsübertragung habe zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an C geführt, die anhand des Substanzwertes der Klägerin zu bewerten sei, sodass Kapitalertragsteuer hierauf anfalle. Die GmbH war hingegen der Auffassung, C keinen Vermögensvorteil zugewendet zu haben.

Das FG hat ihrer Klage stattgegeben. Zwar liege dem Grunde nach eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Denn C habe durch die Anteilsübertragung ein veräußerbares Wirtschaftsgut erhalten, das er zuvor nicht gehabt habe. Da die Klägerin dieses Wirtschaftsgut auch nicht unentgeltlich einem Dritten überlassen hätte, habe der Anlass dafür im Geschäftsverhältnis gelegen.

Die zugewandten Wirtschaftsgüter hätten für C jedoch keinen Wert. Zwar habe der Bundesfinanzhof (BFH) in früheren Entscheidungen mehrfach entschieden, dass die Übertragung eigener Anteile auf einen Gesellschafter bei diesem zu einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe des gemeinen Werts der Anteile führe. In seiner jüngeren Entscheidung vom 13.05.2025 (VIII B 33/24) habe er demgegenüber offengelassen, wie ein solcher Vorteil beim Gesellschafter zu bewerten sei, und ausgeführt, dass er es grundsätzlich für nachvollziehbar halte, dass der Alleingesellschafter einer GmbH durch den Erwerb zuvor von der GmbH gehaltener Anteile nichts Substantielles hinzugewonnen habe, da er bereits vor der Übertragung (faktisch) Alleingesellschafter gewesen sei.

Nach Auffassung des FG Münster ist den besonderen rechtlichen Gegebenheiten, die den Wert der eigenen Anteile prägen, Rechnung zu tragen, sodass der Vorteil jedenfalls im Streitfall mit null Euro zu bewerten sei. Mit Blick auf das Gebot der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit müsse Berücksichtigung finden, wenn sich ein aus Sicht eines fiktiven objektiven Empfängers werthaltiges Wirtschaftsgut ausnahmsweise für den tatsächlichen Empfänger als wertlos (oder weniger

werthaltig) darstelle, weil er es in seiner Situation nicht oder nur geringfügig wirtschaftlich nutzen und verwerten könne. Dies sei der Fall gewesen. Die Position von C habe sich weder rechtlich-wirtschaftlich (im Verhältnis zur Klägerin, zu deren Geschäftspartnern sowie zu Dritten) noch steuerrechtlich durch den Anteilserwerb in einer Weise verändert, die es gebieten würde, den erworbenen Anteilen einen Wert beizumessen.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.10.2025, 9 K 1180/22 Kap, nicht rechtskräftig

Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Das folgt aus einem neueren BFH-Urteil

Mit Urteil vom 25.09.2024 (XI R 19/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter anderem entschieden, dass für eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Absatz 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) im Fall eines Durchgangserwerbs der Zwischenerwerber nicht Unternehmer sein muss.

Der BFH begründet diese Ansicht mit einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 1 Absatz 1a Satz 1 UStG.

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem aktuellen Schreiben mitteilt, wird die Verwaltungsauffassung an diese Rechtsprechung angepasst. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass werde entsprechend geändert.

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.01.2026, III C 2 - S 7100-b/00011/009/045

Kapital- anleger

Krypto-Lending von Bitcoins: Einkünfte unterliegen persönlichem Steuersatz

Erträge aus der entgeltlichen Überlassung des Kryptowerts Bitcoin (so genanntes Krypto-Lending) unterliegen nicht der pauschalen Abgeltungssteuer. Sie sind vielmehr mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wie das Finanzgericht (FG) Köln entschieden hat.

Ein Mann stellte Bitcoins anderen Nutzern für einen bestimmten Zeitraum darlehensweise zur Verfügung. Dafür bekam er eine zuvor festgelegte Vergütung. Das Finanzamt behandelte die Vergütung aus dem Krypto-Lending als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und unterwarf sie dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen. Dieser wollte den für ihn günstigeren Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent angewendet wissen.

Das FG Köln erteilte diesem Begehren eine Absage. Die Vergütungen aus der Überlassung von Kryptowerten in Form von Bitcoins seien keine sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG, auf die die pauschale Abgeltungssteuer anzuwenden wäre. Es handele sich vielmehr um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG, die dem individuellen Steuersatz zu unterwerfen seien.

Beim Krypto-Lending werde schließlich keine Kapitalforderung, die auf die Zahlung von Geld gerichtet sei, überlassen. Zwar würden Kryptowerte zunehmend als Zahlungsmittel akzeptiert. Sie seien aber gerade kein gesetzliches Zahlungsmittel. Denn Gläubiger im In- und Ausland hätten - jedenfalls im Streitjahr 2020 - Kryptowerte in Form von Bitcoins (noch) nicht allgemeinverbindlich als Zahlungsmittel akzeptieren müssen. Zwar wiesen Kryptowerte eine gewisse Ähnlichkeit zu gesetzlichen Zahlungsmitteln auf. Der Begriff der Kapitalforderung sei aber nicht allein deswegen auf sie auszuweiten, meint das Gericht.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Steuerpflichtige hat die vom FG zugelassene Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VIII R 23/25 beim Bundesfinanzhof geführt wird.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 10.09.2025, 3 K 194/23, nicht rechtskräftig

Kryptowerte: Bei Steuertransparenz hakt es

Die Europäische Kommission ist unzufrieden mit der Umsetzung der neuen Vorschriften für die Steuertransparenz und den Informationsaustausch im Bereich der Kryptowerte. Jetzt hat sie deswegen Vertragsverletzungsverfahren gegen zwölf Mitgliedstaaten eingeleitet.

Betroffen sind Belgien, Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Zypern, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen und Portugal. Diese hätten die Richtlinie (EU) 2023/2226 nicht vollständig umgesetzt.

Mit dieser Richtlinie werde die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2011/16/EU) geändert, um Steuertransparenz und Informationsaustausch in Bezug auf Kryptowerte zu ermöglichen und den Informationsaustausch über Finanzkonten zu verbessern.

Die zügige und vollständige Umsetzung der Richtlinie durch alle Mitgliedstaaten sei von entscheidender Bedeutung für mehr Steuertransparenz und die Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung bei Kapitalerträgen, betont die Kommission.

Sie hat jetzt entsprechende Aufforderungsschreiben an die säumigen Länder verschickt. Diese haben nun zwei Monate Zeit, um darauf zu reagieren, also die Umsetzung der Richtlinie abzuschließen und der Kommission ihre Maßnahmen mitzuteilen. Tun sie das nicht, kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten zu richten.

Europäische Kommission, PM vom 30.01.2026

Bondstripping im Betriebsvermögen: Gestaltungsmissbrauch angenommen

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat ein Bondstripping-Modell unter Einschaltung einer KGaA als Anteilseignerin an einer luxemburgischen Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) als Gestaltungsmissbrauch nach § 42 Abgabenordnung (AO) bewertet.

Der Kläger war einziger Kommanditist einer GmbH & Co. KG und alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (ebenfalls Klägerin im Verfahren). Im Streitjahr erzielte er einen hohen Gewinn nach § 17 Einkommensteuergesetz (EStG), den er möglichst gering besteuern wollte.

Zur Umsetzung einer steuerlich motivierten Gestaltung beteiligte sich der Kläger unmittelbar und mittelbar an mehreren Gesellschaften, wobei ein Teil der Gesellschaften neu gegründet wurde, mitunter an einer KGaA für eine Investition in einen luxemburgischen Fonds. Die KG war einzige persönlich haftende Gesellschafterin dieser KGaA, der Kläger war ihr alleiniger Kommanditaktionär. Die KGaA war wiederum einzige Anlegerin einer in Luxemburg gegründeten SICAV.



Die SICAV erwarb im Streitjahr mehrere deutsche langjährige Bundesanleihen, die sie im Wege des sog. Bondstripings in Anleihemäntel und Zinsscheine trennte. Die abgetrennten Zinsscheine veräußerte sie. Den Veräußerungserlös schüttete sie an die KGaA aus, welche diese an die KG weiterleitete. In der Handelsbilanz schrieb die KGaA ihre Beteiligung an der SICAV auf den infolge der Ausschüttung gesunkenen Wert ab. In 2012 brachte der Kläger 99 Prozent seines Kommanditanteils mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2011 in die Komplementär-GmbH der KG zum gemeinen Wert ein.

Im Gewinnfeststellungsbescheid der KG wurden zunächst erklärungsgemäß nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte festgestellt. Der Verlust aus der Einbringung des Teilkommanditanteils wurde innerhalb der steuerpflichtigen Einkünfte der KG als laufende Einkünfte berücksichtigt. Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt die Steuerbefreiung. Außerdem wurde in der Steuerbilanz der KGaA die Beteiligung an der SICAV auf den infolge der Ausschüttung gesunkenen Wert abgeschrieben. Diese Teilwertabschreibung führte zu einer Reduzierung des bislang berücksichtigten Einbringungsverlusts.

Im Jahr 2018 erließ das FG ein Zwischenurteil (Zwischenurteil vom 17.12.2018, 2 K 3874/15 F), in dem es unter anderem die Steuerfreiheit der Ausschüttung bejahte. Das Zwischenurteil wurde vom Bundesfinanzhof aufgehoben (Urteil vom 07.02.2024, I R 8/19), weil das FG zu Unrecht eine Anwendbarkeit des § 42 AO abgelehnt habe.

Das FG wies die Klage nun als unbegründet ab und bejahte nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen des § 42 AO einen Gestaltungsmissbrauch. Bei isolierter Betrachtung der Einzelvorgänge hätte die Klage zwar Erfolg. Unter Würdigung der Gesamtumstände des Falls und unter Berücksichtigung der Gesamtplanrechtsrechtsprechung des BFH, die auch in der im Streitjahr 2011 geltenden Fassung des § 42 AO Anwendung finde, sei jedoch eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt worden, die beim Kläger zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil geführt habe.

Die durchgeführten Einzelakte seien umständlich, kompliziert und nur zu dem Zweck vorgenommen worden, einen verrechenbaren Verlust entstehen zu lassen, mit dem der Kläger wirtschaftlich nicht belastet war. Insbesondere habe er das gesamte Geschehen beherrscht, außersteuerliche Gründe nicht nachgewiesen und die Gestaltung sei wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen.

Das FG erachtete die Einbindung der KGaA in die gewählte Gestaltung als unangemessen. Bei einer angemessenen Gestaltung hätte sich die KG unmittelbar an der SICAV beteiligt. In diesem Fall wäre die Ausschüt-

zung der SICAV im Inland nicht steuerfrei. Die Ausschüttung wäre dann auf Ebene der KG aufgrund der Geltung des Teileinkünfteverfahrens zu 40 Prozent von der Besteuerung auszunehmen. Außerdem hätte der Kläger bei einer angemessenen Gestaltung keine Einbringung eines Teilkommanditanteils vorgenommen. Entweder hätte er sich von Anfang an nur mit einem Prozent als Kommanditist an der KG beteiligt oder hätte jedenfalls keine Einbringung mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31.12.2011 vorgenommen. In beiden Fällen wäre im Streitjahr kein Verlust aus der Einbringung zu berücksichtigen. Die entsprechende Änderung der festgestellten Einkünfte würde im Besprechungsfall zu einer Erhöhung und damit zu einer unzulässigen Verböserung führen, weshalb die Klage abzuweisen sei.

Die Revision wurde ungeachtet des vorausgegangenen Revisionsverfahrens nicht zugelassen, da die Würdigung der Gesamtumstände bei der Prüfung des § 42 AO allein dem FG als Tatsachengericht obliegt. Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden. Diese läuft beim BFH unter dem Aktenzeichen IV B 5/26.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2025, 2 K 3874/15 F, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Verstärkter Mieterschutz: Bundesjustizministerin legt Gesetzentwurf vor

Einen verstärkten Mieterschutz bei möblierten Wohnungen, Indexmieten, Kurzzeitmietverträgen und Schonfristzahlungen - das will Bundesministerin Stefanie Hubig erreichen. Die SPD-Politikerin will das soziale Mietrecht so anpassen, dass die Mieten weniger schnell steigen.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf ist der zweite Teil eines Maßnahmenpakets zum Mietrecht. In einem ersten Schritt war die Mietpreisbremse bis zum 31.12.2029 verlängert worden. Mit dem neuen Gesetzentwurf sollen in angespannten Wohnungsmärkten Indexmietsteigerungen auf 3,5 Prozent jährlich gedeckelt werden.

Auch für die Vermietung möblierten Wohnraums sollen in angespannten Wohnungsmärkten neue Regeln geschaffen werden: Vermieter sollen den Zuschlag für Möbel gesondert ausweisen müssen. Außerdem soll erstmals klar gesetzlich geregelt werden, dass Möblierungszuschläge angemessen sein müssen. Vorgesehen ist, dass sie sich am Zeitwert der Möbel orientieren müssen. Für voll möblierte Wohnungen sollen Vermieter eine Pauschale von fünf Prozent der Nettokaltmiete ansetzen können, ohne den Wert der Möblierung berechnen zu müssen. Im Einzelfall soll ein höherer Zuschlag möglich sein, wenn der Wert der Möblierung höher liegt. Die Neuerungen sollen die Effektivität der Mietpreisbremse erhöhen: Derzeit sei es bei der Vermietung von möblierten Wohnungen regelmäßig schwierig, zu bestimmen, ob die Vorgaben der Mietpreisbremse eingehalten werden, erläutert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Für Kurzzeitmietverträge soll es künftig erstmals eine fixe gesetzliche Höchstgrenze geben. Sie sollen für maximal sechs Monate abgeschlossen werden können. So soll die Durchsetzung der Mietpreisbremse effektiviert werden: Denn Kurzzeitmietverträge sind von der Mietpreisbremse ausgenommen. Auch künftig soll der Abschluss von Kurzzeitmietverträgen nur möglich sein, wenn ein besonderer Anlass für die Kurzzeitvermietung beim Mieter vorliegt. Davon zu unterscheiden sind laut BMJV befristete Mietverträge: Sie unterliegen der Mietpreisbremse. Hier soll es keine gesetzlichen Änderungen geben.

Die Regelungen über die so genannte Schonfristzahlung sollen ausgeweitet werden: Mieter, denen wegen Mietrückständen gekündigt wurde, sollen auch eine ordentliche Kündigung einmalig beseitigen können, indem sie die ausstehenden Beträge bezahlen. Eine solche Möglichkeit gibt es nach Angaben des BMJV derzeit nur für außerordentliche, sprich fristlose Kündigungen.

Und schließlich soll die Wertgrenze für Mieterhöhungen nach dem vereinfachten Verfahren von 10.000 auf 20.000 Euro angehoben werden. So soll gewährleistet werden, dass das vereinfachte Verfahren auch in Zukunft in Fällen kleinerer Modernisierungsmaßnahmen zur Anwendung kommen kann. Aufgrund der Preissteigerungen seit Inkrafttreten des vereinfachten Verfahrens sei die bislang geltende Wertgrenze inzwischen zu niedrig, erläutert das BMJV.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 08.02.2026

Verlängerung der Mietpreisbremse: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Im Jahr 2015 wurde mit § 556d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Mietpreisbremse eingeführt. Seitdem ist sie mehrmals verlängert worden, so auch in 2020. Diese Verlängerung hat eine Vermieterin erst vor den Fachgerichten und nach ihrem dortigen Scheitern in Karlsruhe angegriffen - jedoch auch dort ohne Erfolg.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Mit dieser hatte sich die Vermieterin einer in Berlin gelegenen Wohnung mittelbar gegen die Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn sowie die auf dieser Grundlage vom Senat von Berlin erlassene Mietenbegrenzungsverordnung aus dem Jahr 2020 gewendet.

Die Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Weder die mittelbar angegriffene Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn (Mietpreisbremse) noch die Mietenbegrenzungsverordnung des Landes Berlin aus dem Jahr 2020 verletzten die Vermieterin in ihren Grundrechten. Das BVerfG knüpft hierbei an seine Erwägungen aus dem Beschluss vom 18.07.2019 (1 BvL 1/18, 1 BvR 1595/18, 1 BvL 4/18) an. Danach waren die durch die Einführung der Mietpreisbremse im Jahr 2015 bewirkten Grundrechtseingriffe gerechtfertigt. Das BVerfG meint, auch die seitdem festzustellenden Entwicklungen führten zu keinem anderen Abwägungsergebnis.

Die Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten verfolge legitime Ziele und sei zu deren Erreichung geeignet und erforderlich. Insbesondere ändere es an der Eignung der Mietenregulierung nichts, dass die gesetzlich zulässige Miethöhe oft nicht eingehalten werde. Allein der Umstand, dass gesetzliche Vorgaben in der Praxis nicht umfassend befolgt werden, stelle die grundsätzliche Eignung einer Maßnahme nicht in Frage.

Die angegriffene Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten



mit angespannten Wohnungsmärkten ist für das BVerfG auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Mietpreisbremse greife nicht schwerwiegend in die Eigentumsfreiheit der zur Vermietung bereiten Eigentümer ein. Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes schütze von vornherein nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums, betont das BVerfG. Die Miethöhenregulierung solle insbesondere die Ausnutzung von Mangellagen auf dem Wohnungsmarkt verhindern und Preisspitzen abschneiden, die auf eine bestehende Mangelsituation und eine daraus resultierende für Vermietende günstige Marktentwicklung zurückzuführen sind. Eine solche Nutzung des Eigentums genieße im Hinblick auf die soziale Bedeutung der Wohnung für die hierauf angewiesenen Menschen schon keinen verfassungsrechtlichen Schutz.

Mildernd wirke zudem, dass keine absolute Höchstgrenze vorgegeben werde, die von der auf dem unregulierten Markt erzielbaren Miete vollständig entkoppelt wäre. Zwar sei insoweit zu berücksichtigen, dass in die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten zunehmend solche Mieten einfließen, die nicht die am unregulierten Markt erzielbare Höhe widerspiegeln, sondern bereits selbst unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergleichsmiete vereinbart wurden. Laut BVerfG handelt es sich aber gleichwohl noch immer um eine am Markt grundsätzlich orientierte Vergleichsmiete, die die Wirtschaftlichkeit der Wohnungsvermietung regelmäßig sicherstellen werde.

Den grundrechtlich geschützten Interessen der Eigentümer von Wohnraum stünden berechnete Interessen insbesondere Wohnungssuchender sowie gewichtige Gemeinwohlbelange gegenüber, die auch das Sozialstaatsprinzip betreffen. Der Gesetzgeber trage mit der Regulierung der Miethöhe einem sozialen Ungleichgewicht Rechnung, das durch den hohen Bedarf und das knappe Angebot an Mietwohnungen entsteht.

Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums hält das BVerfG den in § 556d BGB in der Fassung aus dem Jahr 2020 gefundenen Ausgleich für nicht unangemessen - auch mit Blick auf die ermöglichte Verlängerung der Miethöhenregulierung um weitere fünf Jahre. Insbesondere sichere die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 weiterhin ab, dass die Miethöhenregulierung weder in zeitlicher noch in räumlicher Hinsicht über das nach den gesetzgeberischen Zielen gebotene Maß hinausgeht. Anders als bei unbefristeten Regelungen sei der die Mietenregulierung erst aktivierende Ordnungsgeber gefordert, die Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit einer (weiteren) Mietenbegrenzung in regelmäßigen Abständen neu zu prüfen und seine Entscheidung hinreichend zu begründen.

Auch mit Blick auf die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes begegne die Verlängerung der Miethöhenregulierung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Allein aus dem Umstand, dass die Begrenzung der Miethöhe bei Mietbeginn ursprünglich auf fünf Jahre befristet eingeführt wurde, lasse sich kein besonderer Vertrauensstatbestand zugunsten von zur Wiedervermietung von Wohnungen bereiten Vermieterinnen und Vermietern ableiten. Dies gelte auch, soweit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vereinbarte Mieterhöhungen in Form der Staffelmieten betroffen sind.

Und schließlich sei auch die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung aus dem Jahr 2020 mit der Verfassung vereinbar. Insbesondere habe der Senat von Berlin eine Erstreckung der Verordnung auf das gesamte Berliner Stadtgebiet und ihre Befristung auf die höchstmögliche Dauer von fünf Jahren im Rahmen seines vom Gesetzgeber delegierten Spielraums als erforderlich ansehen dürfen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.01.2026, 1 BvR 183/25

Angestellte

Elektrische Dienst-Pkw: Steuerberaterkammer kritisiert Abschaffung der Pauschalen für vom Arbeitnehmer getragene Ladestromkosten

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) kritisiert die lohnsteuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Aufladen von elektrischen oder hybriden Dienst-Pkw.

Aus der Praxis gebe es dazu zahlreiche Fragen. Hintergrund sei die Aufhebung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 29.09.2020 zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

In diesem Schreiben hätten die Randnummern (Rn.) 23 und 24 Aussagen zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das elektrische Aufladen eines Dienst-Pkws enthalten. Zur Vereinfachung des Auslagenersatzes seien darin für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 monatliche Pauschalen zwischen 15 Euro und 70 Euro festgelegt worden, je nachdem, ob ein Elektro- oder ein Hybridelektrofahrzeug vorlag und ob eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand oder nicht.

Mit BMF-Schreiben vom 11.11.2025 sei das Schreiben jedoch für alle offenen Fälle ersetzt worden. Die genannten monatlichen Pauschalen seien danach letztmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen vor dem 01.01.2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wurde, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 01.01.2026 zufließen.

Die unvermittelte Abschaffung der Pauschalen, die eigentlich bis Ende 2030 gelten sollten, habe die Praxis aufgrund der Kurzfristigkeit vor massive Probleme gestellt, kritisiert die BStBK.

Nach dem neuen BMF-Schreiben werde zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für die Ermittlung der Höhe des steuerfreien Auslagenersatzes nun der Nachweis der Strommenge aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers verlangt. Weiter werde in Rn. 28 ausgeführt: "Maßgeblich ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis aus dem Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen. Ein Nachweis des individuellen Strompreises im Rahmen eines Eigenbelegs durch den Arbeitnehmer ist nicht zulässig. Es bestehen keine Bedenken, zur Ermittlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif

die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen." Zur Vereinfachung solle nach Rn. 30 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte zugrunde gelegt werden können.

Diese neue "Vereinfachung" hält die BStBK aus Sicht der Praxis für wenig hilfreich. Insbesondere seien nach Aufhebung der Pauschalen neue Prozesse zur Erfassung von Strommenge, Strompreis und gegebenenfalls Grundpreis sowie Schnittstellen für die Dokumentation der Nachweise (zum Beispiel Stromzählerdaten, Rechnungen des Energieversorgers) erforderlich. Der Arbeitnehmer müsse nun dem Arbeitgeber monatlich die Zählerstände übermitteln. Die Pflicht zur Ermittlung der Strommenge könne dabei praktische Probleme machen, sofern die Strommenge im Fall des Ladens von mehreren Fahrzeugen nicht fahrzeugintern aufgezichnet werden kann. Liegt ein dynamischer Stromtarif vor, sei die Ermittlung der Erstattung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, der zudem individuell für jeden Arbeitnehmer stattfinden müsse. In Fällen, in denen die monatliche Pauschale Bestandteil des Arbeitsvertrags ist, müsse nun jeweils überprüft werden wie der Auslagenersatz für den tatsächlich ermittelten Verbrauch von der ausgezahlten Pauschale abweicht und die Zahlung gegebenenfalls anteilig als steuerfrei und steuerpflichtig behandelt werden.

Die BStBK kann nicht nachvollziehen, warum die im Schreiben vom 29.09.2020 enthaltenen Pauschalen nicht weiter fortgeführt werden. Es wäre von großem Interesse zu erfahren, welche Erwägungen aus der Finanzverwaltung zu der übergangslosen Abschaffung der Pauschalen geführt haben. Wenn die dort genannten Summen als nicht angemessen angesehen wurden, hätte man diese anpassen können. Stattdessen stelle die neue Regelung einen Versuch dar, eine Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, die allen Bestrebungen um einen Bürokratieabbau durch Vereinfachungen und Pauschalierungen zuwiderläuft. Arbeitgebern und Arbeitnehmern würden stattdessen neue Ermittlungs- und Dokumentationspflichten auferlegt. Eine solche Regelung widerspreche der Zielsetzung im Koalitionsvertrag, Steuerbürokratie abzubauen und Steuervereinfachung durch Typisierungen, Vereinfachungen sowie Pauschalierungen zu schaffen. Zudem stehe die Änderung auch im Widerspruch zu den Empfehlungen der beiden Expertenkommissionen zur Bürgernahen Einkommensteuer und zur Vereinfachten Unternehmensteuer, die einen vermehrten Gebrauch von Pauschalen vorgeschlagen hätten.

Explizit heißt es im Bericht der Kommission Bürgernahe Einkommensteuer auf Seite 28: "Der Steuergesetzgeber ist zur vereinfachenden Typisierung und Pauschalierung im Steuerrecht nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, soweit eine Einzelfallprüfung mit zumutbarem Ver-



waltungs- und Ermittlungsaufwand auf gleichheitskonforme Weise nicht möglich ist. Eine vom jeweiligen Einzelfall losgelöste Typisierung ist besonders dort geboten, wo die Verifikation der Angaben mit einem beachtlichen Eingriff in die Privatsphäre verbunden ist."

Ein solcher Eingriff in die Privatsphäre ist für die BStBK im vorliegenden Fall, in dem die Vorlage des Vertrages mit dem Stromanbieter erforderlich wird, "offensichtlich gegeben". Dass auch aus der Finanzverwaltung gerade im Hinblick auf die demografische Entwicklung immer wieder Vereinfachungen gefordert werden, mache das vorliegende, in die entgegengesetzte Richtung gehende Vorgehen umso unverständlicher.

Eine Nichtbeanstandungsregelung für die Weitergeltung der Pauschalen für eine Übergangszeit, wie sie in der Literatur teilweise angesprochen wird, wäre aus Sicht der BStBK aus den oben angeführten Gründen nicht ausreichend und käme auch für die meisten Fälle zu spät. Sie fordert stattdessen eine Rückkehr zu echten Pauschalen. Bei den Ladekosten sollte eine vergleichbare Flexibilität wie beim Auslagenersatz für beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen gewährt werden. Mit Regelungen wie denen des BMF-Schreibens vom 11.11.2025 werde die Elektromobilität eher behindert als gefördert.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 03.02.2026

Urlaubsanspruch: Abgeltungszahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind außerordentliche Einkünfte

Aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stand der Klägerin ein Anspruch auf Abgeltung des bis zum Beendigungszeitpunkts noch zustehenden Erholungsurlaubs für die Jahre 2018, 2019 und 2020 zu. Daneben erhielt sie eine Abfindung für den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Für beide Zahlungen begehrte sie im Streitjahr 2020 die begünstigte Besteuerung nach § 34 Absatz 1 EStG.

Das Finanzamt erkannte die gezahlte Urlaubsabgeltung nicht als außerordentliche Einkünfte für die Tarifiermäßigung des § 34 EStG an. Mangels Schadens liege weder eine Entschädigung im Sinne der §§ 34 Absatz 2 Nr. 2, 24 Nr. 1 a) EStG noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne von § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG vor. Der Urlaubsanspruch sei jeweils in den Vorjahren separat entstanden und lediglich im Veranlagungszeitraum ausgezahlt worden.

Das FG Münster sieht das anders. Die Abgeltungszahlung für den Urlaubsanspruch stelle außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG dar, die gemäß § 34 Absatz 1 EStG begünstigt zu be-

steuern seien.

Der Umstand, dass sich die Vergütung aus mehreren Beträgen zusammensetze, die jeweils einem bestimmten Einzeljahr zugerechnet werden könnten, stehe einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht entgegen. Da der Urlaubsanspruch von drei Jahren hier wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten werde, sei dieser untrennbar an das bestehende Arbeitsverhältnis geknüpft und stelle bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein (zusätzliches) Entgelt für die geleistete "Mehrarbeit" dar. Dies zeige auch die Berechnung anhand des durchschnittlichen Arbeitsentgelts. Diese Vergütung sei der Klägerin zusammengeballt im Streitjahr zugeflossen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.11.2025, 12 K 1853/23 E

Familie und Kinder

Vaterschaftsanerkennung: Gesetz gegen Missbrauch vorgelegt

Die Bundesregierung will die missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften besser verhindern. Dazu hat sie einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/4081) vorgelegt.

Darin erläutert die Regierung: Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft zeichne sich regelmäßig dadurch aus, dass Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit unbefristetem Aufenthaltsrecht die Vaterschaft für ein ausländisches Kind anerkennen, um beim Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und so mittels Familiennachzug ein Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen Mutter begründen oder stärken zu können.

Zwar habe der Gesetzgeber auf dieses Phänomen bereits reagiert, so die Regierung. Jedoch reichten die rechtlichen Mittel bisher nicht aus, um den Missbrauch wirkungsvoll zu beenden. Mit dem Gesetzentwurf soll der präventive Ansatz erheblich weiterentwickelt und um Kontrollinstrumente ergänzt werden.

Demnach soll die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung zwingend sein, wenn ein "aufenthaltsrechtliches Gefälle" zwischen den Beteiligten (zum Beispiel der Anerkennende besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, die Mutter eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt. Wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, soll das Standesamt den Antrag auf Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes zurückweisen.

Falsche oder unvollständige Angaben mit dem Ziel, eine Zustimmung der Ausländerbehörde zu erwirken sowie der Gebrauch einer dadurch erwirkten Zustimmung im Rechtsverkehr sollen künftig strafbewehrt sein.

Ein Missbrauch soll künftig leichter - anhand von gesetzlich vorgesehenen Vermutungen - festgestellt werden können. Diese sollen sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stärker an Erfahrungswerten aus der ausländerbehördlichen und der standesamtlichen Praxis orientieren.

Für leibliche Väter und Väter, die eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind haben, gilt dieses Gesetz ausdrücklich nicht.

Deutscher Bundestag, PM vom 13.02.2026

Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten: Kriterium der Haushaltszugehörigkeit ist verfassungsgemäß

Kinderbetreuungskosten können bei der Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt werden. Abzugsfähig sind insbesondere Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren, wenn das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 EStG), dieser für die Betreuungsaufwendungen eine Rechnung erhalten und diese per Überweisung beglichen hat. Der Sonderausgabenabzug beträgt derzeit 80 Prozent der Kinderbetreuungskosten und höchstens 4.800 Euro pro Jahr; bis zum Veranlagungszeitraum 2024 betrug er zwei Drittel der Aufwendungen und höchstens 4.000 Euro pro Jahr.

Bereits mit Urteil vom 11.05.2023 (III R 9/22) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit in § 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 EStG auf einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung beruht und die Vorschrift jedenfalls dann nicht gegen die Steuerfreiheit des Existenzminimums und den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, wenn die Betreuungsaufwendungen desjenigen Elternteils, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch den ihm gewährten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (so genannten BEA-Freibetrag) abgedeckt werden. Die gegen dieses Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen.

Durch das aktuelle Urteil zum Streitjahr 2018 hat der BFH seine Rechtsprechung bestätigt. Er hat ferner entschieden, dass er in der bisher offenen gelassenen Fallkonstellation ebenfalls nicht von der Verfassungswidrigkeit des § 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 EStG überzeugt ist. Als verfassungsrechtlich zweifelhaft sieht der BFH die Vorschrift insofern an, als das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit im Einzelfall dazu führen kann, dass über die BEA-Freibeträge hinausgehende, von den Eltern tatsächlich getragene und im Übrigen abzugsfähige Kinderbetreuungskosten bei keinem Elternteil als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden können.

Die für eine Vorlage an das BVerfG erforderliche Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit hat der BFH dennoch verneint. Es gebe nach wie vor gute Gründe, bei der Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten an das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit anzuknüpfen. Denn die Frage externer Kinderbetreuung stelle sich in erster Linie für den betreuenden Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebe.



Im Ergebnis wies der BFH die Revision des Klägers gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil als unbegründet zurück. Der fachgerichtliche Rechtsweg ist damit erschöpft, sodass der Kläger Verfassungsbeschwerden erheben kann, um die angestrebte verfassungsgerichtliche Klärung herbeizuführen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2025, III R 8/23

Adoption durch Pflegeeltern: BVerfG soll Anforderungen überprüfen

Eine Frau ist psychisch krank, weswegen ihr Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Die Pflegeeltern wollen das Kind adoptieren, sehen sich aber an der fehlenden Zustimmung der Mutter gehindert. Laut Oberlandesgericht (OLG) kann die Zustimmung zwar gerichtlich ersetzt werden; die Anforderungen seien aber so hoch, dass das faktisch nicht stattfinden würde. Dies verletze die Grundrechte des Kindes. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) möge daher die gesetzlichen Regelungen überprüfen.

Die Pflegeeltern eines Kindes, dessen Mutter langjährige Suchtmittelkonsumentin ist, haben die Adoption beantragt. Das Kind wurde kurz nach der Geburt in der Pflegefamilie untergebracht und ist jetzt drei Jahre alt. Die Mutter hat der Adoption nicht zugestimmt. Der Pflegeeltern haben deshalb die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung beantragt. Das Amtsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen.

Auf die Beschwerde der Pflegeeltern hin hat das OLG das Verfahren ausgesetzt und die Sache dem BVerfG vorgelegt.

Nach gegenwärtiger Gesetzeslage kann die Einwilligung eines psychisch kranken Elternteils in die Adoption gerichtlich nicht ersetzt werden, wenn das Kind auch ohne Adoption in einer Familie aufwachsen kann. Hier befindet sich das Kind in einem Dauerpflegeverhältnis, so das OLG, daher lägen die Voraussetzungen für eine Ersetzung der Zustimmung nicht vor.

Das OLG hält die zugrunde liegende gesetzliche Regelung in § 1748 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches für verfassungswidrig. Es sei mit dem "Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Kindes, dem Schutz auf Achtung des Familienlebens (...)" sowie dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, dass die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption im Fall einer schweren psychischen Erkrankung eines Elternteils derart hohen Anforderungen unterliegt", meinen die Richter. Im Ergebnis führten diese hohen Anforderungen zu einem faktischen Ausschluss der Möglichkeit, die Einwilligung zu ersetzen, wenn das Kind in einer Familie auf-

wachsen könne. Dabei bleibe unberücksichtigt, dass die Grundrechtspositionen des Kindes und insbesondere sein Bedürfnis am Aufwachsen in einem auch rechtlich abgesicherten und beschützten Umfeld das Interesse der Mutter an der Aufrechterhaltung des formalen Eltern-Kind-Status überwiege.

"Mangels Statuswirkung ist die rechtliche Stabilität eines Pflegeverhältnisses nicht mit der auf Dauer angelegten Annahme vergleichbar, weshalb die Einbindung in die Familie lediglich vorläufig und unvollständig bleibt", vertieft das OLG. Kinder, die dauerhaft in einer Pflegefamilie leben, seien in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen. Sie hätten in der Regel bereits Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern erlebt und deshalb zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Das wiederholte Infragestellen, ob das Kind in der Pflegefamilie verbleibe, verunsichere es in hohem Maß. Die Adoption begründe demgegenüber "ein Höchstmaß an Geborgenheit" und schaffe engere Beziehungen als ein stabiles, Dauerpflegeverhältnis. "Die durch die Adoption bewirkte völlige (...) Integration des Kindes in eine intakte Familie biete deshalb am ehesten Gewähr für ein harmonisches, geborgenes und von möglichen Einflüssen der leiblichen Eltern ungestörtes Aufwachsen des Kindes", so das Gericht.

Da eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift hier nicht möglich sei, sei das BVerfG anzurufen.

Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.01.2026, 1 UF 77/25, unanfechtbar

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitsschutz auch ohne Sicherheitsbeauftragten gewährleistet

Die Bundesregierung sieht den Arbeitsschutz in Betrieben auch dann gewährleistet, wenn dort die Stellen der Sicherheitsbeauftragten gestrichen werden. Das geht aus einer Antwort (BT-Drs. 21/4068) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 21/3802) der Fraktion Die Linke hervor.

Darin kritisieren die Abgeordneten das "Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz" der Regierung, zu dem die "Abschaffung der Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten für KMU (kleine und mittlere Unternehmen) mit weniger als 50 Beschäftigten und die Begrenzung auf einen Sicherheitsbeauftragten für KMU mit weniger als 250 Beschäftigten" gehöre.

Die Regierung meint, das hohe Arbeitsschutzniveau bleibe dadurch gewahrt, dass die geplante Regelung vorsieht, dass die Erhöhung der Schwellenwerte abhängig von der Gefährdungslage sein wird. Im Fall besonderer Gefahren für Leben und Gesundheit sei unabhängig von der Betriebsgröße ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Zur Feststellung, ob in kleinen und mittleren Unternehmen ein oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind, müsse der Arbeitgeber alle potenziellen Gefährdungen umfassend prüfen, Risiken bewerten, geeignete Schutzmaßnahmen festlegen und diese regelmäßig evaluieren. "Durch die ausdrückliche Inbezugnahme der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird die bestehende Pflicht zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den Mittelpunkt gestellt und für kleine und mittlere Unternehmen gefestigt", so die Regierung. Der Arbeitgeber werde weiterhin von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und weiteren Beauftragten im Arbeitsschutz beraten und unterstützt. Gleichzeitig werde die Eigenverantwortung des Arbeitgebers im Arbeitsschutz gestärkt.

Deutscher Bundestag, PM vom 18.02.2026

Finanzministerium greift Anregungen des DStV in FAQ zur Aktivrente auf

Seit Jahresbeginn können Arbeitnehmer im Rentenalter bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei verdienen. Kurz vor Ablauf der Frist für die erste Lohnsteuer-Anmeldung 2026 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu wichtige Fragen und Antworten (FAQ) veröffentlicht. Darin kläre sie wichtige Praxisfragen - und greife Anregungen des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) auf, zeigt sich der Verband zufrieden.

So stellten die FAQ klar: Entscheidend für die Steuerfreiheit sei allein die

aktuelle Beschäftigung. Liege ein abhängiges Arbeitsverhältnis vor, könne der Freibetrag genutzt werden - unabhängig davon, ob die Person zuvor selbstständig oder verbeamtet war. Wie vom DStV angeregt, ergänze das BMF eine Klarstellung für geschäftsführende Gesellschafter. Bei ihnen hänge die Steuerfreiheit davon ab, ob Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Zudem stelle das BMF - wie vom DStV vorgeschlagen - klar, dass Sonderzahlungen (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Boni) grundsätzlich steuerfrei sind. Aber: Nur soweit sie zusammen mit dem laufenden Lohn den monatlichen Freibetrag von 2.000 Euro nicht überschreiten und auf Zeiträume entfallen, in denen die Voraussetzungen der Aktivrente erfüllt waren.

Auch die vom DStV aufgeworfene Frage nach der Umsetzung der Steuerbefreiung bei mehreren Dienstverhältnissen habe das BMF geklärt. Da die Steuerbefreiung beim Lohnsteuerabzugsverfahren auf ein Dienstverhältnis beschränkt ist, könnten nicht ausgeschöpfte Freibetragsanteile nachträglich im Rahmen der Einkommensteuererklärung ausgeschöpft werden.

Für den Ausweis in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung kündigt das BMF laut DStV ein neues Datenfeld an, jedoch erst ab 2027. Für 2026 sei die Eintragung in einer frei belegbaren Zeile mit der Bezeichnung "SteuerfreibetragAktivrente" vorzunehmen. Außerdem weise das BMF darauf hin, dass die Aktivrente im maschinellen Programmablaufplan nicht enthalten ist.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.02.2026

Arbeitnehmer wegen Befristung diskriminiert: Tarifvertragsparteien keine primäre Korrekturmöglichkeit einzuräumen

Nach § 4 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) dürfen Arbeitnehmer nicht wegen ihres befristeten Vertrags benachteiligt werden. Der Norm liegt EU-Recht zugrunde. Deswegen gilt im Fall einer Diskriminierung: Der betroffene Arbeitnehmer hat direkt einen Anspruch darauf, so behandelt zu werden, wie ein vergleichbarer Dauerbeschäftigter. Den Tarifvertragsparteien steht laut Bundesarbeitsgericht (BAG) keine primäre Korrekturkompetenz zu, das heißt, ihnen ist zuvor nicht die Möglichkeit zur Korrektur ihrer diskriminierenden Regelung einzuräumen.

Geklagt hatte ein Zusteller in einem Logistikbetrieb. Er war zunächst befristet beschäftigt, dann wurde er unbefristet angestellt. Kurz bevor er



unbefristet angestellt worden war, hatten die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass für alle Arbeitsverhältnisse, die nach einem bestimmten Zeitpunkt neu gegründet werden, eine längere Gruppenstufenlaufzeit gilt. Das bedeutet, dass ein Beschäftigter längere Zeit innerhalb einer bestimmten Entgeltgruppe und -stufe verbringen muss, bevor er in die nächste Stufe aufsteigt. Unbefristet angestellt worden war der Zusteller nach dem vereinbarten Stichtag.

Das BAG hat entschieden, dass er unter die Neuregelung im Tarifvertrag fällt, ihn dies aber wegen der Befristung diskriminiert. Die Regelung verstöße gegen den Unionsrecht umsetzenden § 4 Absatz 2 TzBfG. Die von der Arbeitgeberin dargelegten Gründe für die Ungleichbehandlung rechtfertigen diese Ungleichbehandlung nicht. Die Tarifbestimmung sei insoweit teilnichtig. Der Zusteller habe deshalb nach § 612 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Sätze 3 und 1 TzBfG ebenso wie die vergleichbaren am Stichtag unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch auf Beibehaltung der kürzeren Gruppenstufenlaufzeiten.

Das BAG betont, dies habe entscheiden zu können, ohne den Tarifvertragsparteien zuvor Gelegenheit zur Beseitigung der Diskriminierung zu gewähren. Denn den Tarifvertragsparteien sei im Anwendungsbereich unionsrechtlich überformter Diskriminierungsverbote - anders als bei Verletzungen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) - keine primäre Korrekturmöglichkeit einzuräumen. Artikel 3 Absatz 1 GG entfalte im Unterschied zu unionsrechtlich überformten Diskriminierungsverboten keine Abschreckungsfunktion.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.11.2025, 6 AZR 131/25

Kein Versicherungsschutz für Schwangere: Entschädigungspflichtige Diskriminierung

Eine Inhaberausfallversicherung schließt ihren Versicherungsschutz für "Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung" aus. Hierin liegt eine Diskriminierung wegen des Geschlechts, die eine Entschädigungspflicht des Versicherungsunternehmens auslöst, wie das Landgericht (LG) Hannover entschieden hat.

Eine selbstständige Kosmetikerin wollte in Planung ihrer zweiten Schwangerschaft bei einem Versicherer eine Inhaberausfallversicherung abschließen. In den Versicherungsbedingungen heißt es, dass kein Versicherungsschutz bestehe bei "Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung".

Das LG Hannover sieht hierin eine Benachteiligung der Kosmetikerin im Sinne der §§ 3, 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Indem die Versicherung in ihrer Inhaberausfallversicherung den Leistungsumfang für den Versicherungsfall "Krankheit" dahin einschränkt, dass Arbeitsunfähigkeiten aufgrund von Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung ausgenommen sind, schränke sie ihren Leistungsumfang allein für Frauen ein.

Für eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts genüge es, wenn bereits der wesentliche Grund für die Schlechterstellung ausschließlich für Personen eines der beiden Geschlechter gelte. Dies sei etwa bei der Schwangerschaft der Fall, da diese ausschließlich mit dem weiblichen Geschlecht verbunden sei. Es handele sich damit um eine Diskriminierung wegen des Geschlechts, die nicht zu rechtfertigen sei.

Aufgrund der erfahrenen Diskriminierung sprach das LG der Kosmetikerin eine Entschädigung von 6.000 Euro zu.

Landgericht Hannover, Urteil vom 13.11.2025, 6 O 103/24, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Baubzugsteuer: BZSt stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus

Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gehen aktuell vermehrt Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer ein. In diesem Zusammenhang weist das Amt darauf hin, dass es keine Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG ausstellt und diese auch nicht versendet.

Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen seien ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 02.02.2026

Untervermietung von Wohnraum darf keinen Gewinn bringen

Ein Mieter hat kein berechtigtes Interesse an der Untervermietung seiner Wohnung, wenn er durch die Untervermietung einen über die Deckung der eigenen wohnungsbezogenen Aufwendungen hinausgehenden Gewinn erzielt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Ein Mann ist seit 2009 Mieter einer in Berlin gelegenen Zweizimmerwohnung. Die Nettokaltmiete belief sich auf monatlich 460 Euro. Weil er vorübergehend ins Ausland ging, vermietete er die Wohnung, ohne sich die Erlaubnis seiner Vermieterin einzuholen, ab Anfang 2020 für monatlich 962 Euro (nettokalt) zuzüglich einer Betriebs- und Heizkostenvorauszahlung (insgesamt monatlich 1.100 Euro) an zwei Untermieter. Die Vermieterin warnte ihren Mieter wegen unerlaubter Untervermietung ab, aber vergeblich. Sodann kündigte sie im Februar 2022 das Mietverhältnis fristgemäß.

Das Amtsgericht hat die Räumungsklage der Vermieterin abgewiesen, das Berufungsgericht ihr stattgegeben. Der BGH hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Der Mieter muss die Wohnung also verlassen.

Er habe wegen der unerlaubten Untervermietung seine Pflichten aus dem Mietverhältnis schuldhaft nicht unerheblich verletzt. Er habe auch keinen Anspruch darauf gehabt, dass die Vermieterin ihm die - gewinnbringende - Untervermietung erlaubt.

Dafür müsse er, so der BGH, ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung haben. Die Untervermietung sei von der Überlegung getragen, dem Mieter die Wohnung im Fall einer wesentlichen Änderung seiner Lebensverhältnisse zu erhalten. Ihr Zweck bestehe hingegen nicht darin,

dem Mieter eine Möglichkeit der Gewinnerzielung zu verschaffen, hält der BGH fest.

Dieses Verständnis des berechtigten Interesses des Mieters entsprechen in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringenden grundrechtlich durch das Eigentumsrecht geschützten Rechtspositionen des Vermieters und des Mieters. Es berücksichtigt laut BGH auch die Interessen der Untermieter in angemessenem Maß, indem diese hierdurch im Grundsatz vor überhöhten Untermieten geschützt werden.

Diese Maßstäbe zugrunde legend lehnte der BGH hier ein berechtigtes Interesse des Mieters an der von ihm vorgenommenen Untervermietung bereits deshalb ab, weil er durch diese einen - die eigenen wohnungsbezogenen Aufwendungen übersteigenden - Gewinn erzielt hat.

Darüber, ob im Einzelfall über die Untervermietung des Wohnraums hinausgehende Leistungen des Mieters, wie etwa die Überlassung von Mobiliar, bei der Frage zu berücksichtigen sind, ob der Mieter durch die Untervermietung einen Gewinn erzielt, hatte der BGH nicht zu entscheiden. Denn das Berufungsgericht hatte - laut BGH ohne Rechtsfehler - Leistungen des Mieters in einer die Differenz zwischen der Höhe der Untermiete und den eigenen wohnungsbezogenen Aufwendungen ausgleichenden Höhe nicht festgestellt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.01.2026, VIII ZR 228/23

Mietinteressentin wegen ausländischen Nachnamens diskriminiert: Makler schadensersatzpflichtig

Ein Immobilienmakler, der eine Mietinteressentin bei der Wohnungssuche aufgrund ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt, haftet auf Schadensersatz. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Eine Frau bewarb sich bei einem Makler mehrfach per Internetformular um einen Besichtigungstermin für eine Wohnung. Dabei nannte sie ihren pakistanischen Namen. Jedes Mal erhielt sie eine Absage. Weitere von ihr selbst oder auf ihre Veranlassung hin getätigte Besichtigungsanfragen unter ausländisch klingenden Namen blieben ebenfalls ohne Erfolg. Als sie unter den Namen "Schneider", "Schmidt" und "Spieß" nachfragte, bekam sie jeweils einen Besichtigungstermin angeboten - trotz identischer Angaben zu Einkommen, Berufstätigkeit und Haushaltsgröße.

Die Frau meint, allein wegen ihrer ethnischen Herkunft keinen Besichtigungstermin erhalten zu haben und macht einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend.



Das Berufungsgericht verurteilte den Makler zu einer Entschädigung von 3.000 Euro, auch die Anwaltskosten der Frau soll er erstatten. Der BGH hat diese Entscheidung bestätigt. Der Makler habe gegen das in § 19 Absatz 2 AGG vorgesehene Verbot der Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft verstoßen.

Die über sein Internetangebot abrufbaren, an die Öffentlichkeit gerichteten Wohnungsvermittlungsangebote fallen laut BGH in den Anwendungsbereich dieses Verbots.

Das Berufungsgericht habe zu Recht angenommen, dass die Ablehnung der unter nichtdeutschen Namen gestellten Gesuche in Zusammenhang mit dem Erfolg der unter deutschen Namen gestellten Gesuche ein hinreichendes Indiz für eine Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft darstellt.

Es unterliege keinen rechtlichen Bedenken, dass die Wohnungsinteressentin diese Beweislage nicht nur unter Verwendung ihres wirklichen Namens, sondern auch unter falschem Namen sowie durch von Hilfspersonen gestellte Gesuche herbeigeführt hat. Für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen, wie etwa eine nicht ernsthafte Bewerbung mit dem Ziel, lediglich den formalen Status als Bewerberin zu erlangen, um Ansprüche nach § 21 AGG geltend zu machen, sei nichts ersichtlich.

Der mit der Auswahl potentieller Mieter betraute Makler sei auch Adressat des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots gemäß § 19 Absatz 2 AGG. Er müsse deshalb bei einer Verletzung dieser Norm den entstandenen Schaden nach § 21 Absatz 2 AGG ersetzen.

Die Erstreckung der Haftung auf den Makler als Hilfsperson des Vermieters hält der BGH als mit dem Wortlaut und der Systematik der Vorschriften vereinbar. Das entspreche dem Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, Benachteiligungen - etwa wegen der ethnischen Herkunft - wirkungsvoll zu verhindern oder zu beseitigen. Der Umstand, dass sich der Vermieter möglicherweise das Verhalten des Maklers zurechnen lassen muss und dann ebenfalls haftet, stehe der Eigenhaftung des Maklers nicht entgegen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.01.2026, I ZR 129/25

Langzeitstudent geht bei Wohngeld leer aus

Ein Mann studiert bereits seit 26 Jahren - ohne einen Studiengang erfolgreich zu Ende gebracht zu haben. Dem Verwaltungsgericht (VG) Mainz fehlt die Zielstrebigkeit. Deswegen lehnt es einen Anspruch auf Wohngeld ab.

Der Student beantragte im März 2024 Wohngeld. Zu diesem Zeitpunkt studierte der Fünfzigjährige bereits seit 26 Jahren und hatte mehrere Studiengänge begonnen und abgebrochen. In seinem derzeitigen Studium befand er sich im 14. bzw. 15. Fachsemester. Die zuständige Behörde lehnte den Antrag als rechtsmissbräuchlich gemäß § 21 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes ab, da der Mann sein Studium nicht ernsthaft betriebe.

Das VG Mainz sieht das genauso. Die Inanspruchnahme von Wohngeld sei hier missbräuchlich, weil der erwerbsfähige Mann es unterlasse, mit einer ihm zumutbaren und möglichen Aufnahme einer Arbeit oder Ausweitung seiner Arbeitstätigkeit zu einer Erhöhung seines Gesamteinkommens beizutragen, sodass die Miete ganz oder zu einem größeren Teil tragbar werde.

Der Mann habe in den 26 Jahren seiner Studienzzeit bereits mehrere Studiengänge begonnen und es letztlich nicht geschafft, die erforderlichen Studienleistungen vollständig und im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Studienzzeit zu erbringen. Er habe zudem für die aktuellen Studiengänge die Regelstudienzeit von jeweils sechs Semestern um mehr als das Doppelte überschritten. Ein Abschluss sei nicht in Aussicht. Dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht studieren könne, habe er nicht belegt. Zwar sei dem Studenten zuvor bereits Wohngeld gewährt worden. Das begründe aber keinen Vertrauensschutz hinsichtlich einer Weiterbewilligung. Dieser bestehe allein dahingehend, dass ihm in der Vergangenheit gewährtes Wohngeld nicht ohne Weiteres rückwirkend zurückgefordert werden könne.

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 04.09.2025, 1 K 19/25.MZ, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Häusliche Gewalt: Eilantrag zur Anordnung vorläufiger Gewaltschutzmaßnahmen auch längere Zeit nach der Tat möglich

Auch wenn zwischen der häuslichen Gewalt (hier: Würgen) und dem Eilantrag eine längere Zeit (hier: neun Monate) verstrichen ist und das Opfer zunächst weiter mit dem Täter lebt, kann die Dringlichkeit für die Anordnung von Gewaltschutzmaßnahmen vorliegen. Denn Opfer häuslicher Gewalt seien häufig erst nach längerer Zeit in der Lage, sich aus einem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis zum Täter zu lösen, merkt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main an.

Die Antragstellerin ist mit dem Antragsgegner verheiratet. Die beiden haben drei Kinder. Im September 2025 trennte sie sich von ihrem Mann und lebt seitdem in einem Frauen- und Kinderschutzhaus. Mitte September 2025 beantragte sie eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass ihr Mann sie im Dezember 2024 und im März 2025 gewürgt habe.

Das Amtsgericht hatte den Antrag im Hinblick auf die länger zurückliegenden Vorfälle zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Ehefrau hatte vor dem OLG Erfolg und führte zur Anordnung eines Nährungs- und Betretungsverbots.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sieht das OLG hier glaubhaft gemacht.

Die Ehefrau habe glaubhaft gemacht, dass ihr Ehemann vorsätzlich ihren Körper widerrechtlich verletzt habe. Es bestehe eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass ihr Vortrag, sie sei an den zwei näher benannten Tagen von ihm gewürgt worden, zutreffe. So habe sie ihre Angaben unter anderem mit zahlreichen Dokumenten, wie Auszügen aus Tagebüchern, Briefen und Chatverläufen untermauert. Das Vorbringen des Ehemanns beschränke sich dagegen auf das schlichte Bestreiten dieser Angaben.

Es bestehe auch ein dringendes Bedürfnis, vorläufige Schutzmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich werde ein solches vermutet, wenn eine Tat nach dem Gewaltschutzgesetz begangen wurde. Dieser Vermutung stehe hier nicht entgegen, dass die Ehefrau ihren Antrag erst im September 2025 gestellt habe und nach den Gewaltvorwürfen im Dezember 2024 und März 2025 zunächst bei ihrem Mann verblieben sei und ihm "ihre Liebe bekundet" habe. Zwar könne eine zögerliche Antragstellung die zunächst vermutete Dringlichkeit widerlegen. Ein zögerliches Verhalten könne indizieren, dass das Interesse an einer vorläufigen Regelung nicht hinreichend groß sei.

Hier könne jedoch der Umstand, dass die Ehefrau die einstweilige Anordnung erst viele Monate nach den glaubhaft gemachten körperlichen Übergriffen beantragt habe, nicht als zögerliches und der Dringlichkeit entgegenstehendes Verhalten ausgelegt werden. "Eine solche Betrachtung würde die Lebensrealität sowie der Schutzbedürftigkeit von Opfern häuslicher Gewalt nicht in der gebotenen Weise Rechnung tragen", meint das OLG. "Es entspricht leider der senatsbekannten Realität, das Opfer häuslicher Gewalt häufig erst nach längerer Zeit und wiederholt ausgesetzten Misshandlungen eine Trennung vom Täter vollziehen und gerichtliche Schritte, unter anderem zur Erlangung eines Nährungsverbotes, einleiten", begründete das OLG weiter, "viele Fälle von Partnerschaftsgewalt werden aus Scham, Angst, Schuldgefühlen oder mangelndem Vertrauen in Polizei und Justiz gar nicht angezeigt." Das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zum gewalttätigen Partner oder auch strukturelle Barrieren wie ein begrenzter Zugang zu Unterstützungsangeboten könnten sich hemmend auf die Anzeigebereitschaft auswirken. Schließlich benötigten Opfer vielfach eine gewisse Zeit, um sich ihrer Situation überhaupt bewusst zu werden. Viele verleugneten sich selbst gegenüber, dass ihnen Gewalt angetan wurde.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.01.2026, 1 UF 8/26, unanfechtbar

Beitragsfreie Familienversicherung: Kein Zugang über kurzzeitigen Bezug einer Teilrente

Ehepartner sind nicht familienversichert, wenn sie ihre Altersrente lediglich für wenige Monate als Teilrente in Anspruch nehmen und dadurch in dieser Zeit die Einkommensgrenze für den Zugang zur Familienversicherung unterschreiten. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) zu der noch bis Ende 2025 geltenden Rechtslage entschieden.

Die beitragsfreie Familienversicherung sei als Maßnahme des sozialen Ausgleichs nur dann gerechtfertigt, wenn der Familienangehörige gegenwärtig und in absehbarer Zeit schutzbedürftig ist und auch bleibt. Sie werde deshalb nur durchgeführt, wenn das Gesamteinkommen des Familienangehörigen "regelmäßig im Monat" unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt (2021: 470 Euro), erläutert das BSG.

Zwar dürften Rentner jederzeit wählen, ob sie ihre Altersrente in voller Höhe oder als Teilrente in Anspruch nehmen und auch die Dauer des Teilrentenbezugs frei bestimmen. Die so begründete Einkommenssituation müsse allerdings eine gewisse Stetigkeit und Dauer im monatlichen Rhythmus aufweisen. Daran fehlt es laut BSG, wenn die Teilrente nur wenige Monate beansprucht wird. Die von der Krankenkasse zu treffende Prognose über die Einkommensentwicklung des Familienangehörigen



gen habe sich bei Teilrenten an einem längeren Zeitraum, in der Regel von zwölf Monaten zu orientieren.

Der Gesetzgeber habe die Vorschrift über die Familienversicherung ab dem 01.01.2026 neu gefasst und zum "Schutz der Solidargemeinschaft" Rentnern den Zugang zur Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung über die Wahl einer Teilrente nunmehr gänzlich verschlossen, unabhängig von der Dauer des Teilrentenbezugs, merkt das BSG abschließend an.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 22.01.2026, B 6a/12 KR 14/24

Schwarzarbeit: Keine Betriebsprüfung in Privathaushalten

Schwarzarbeit führt in Betrieben regelmäßig dazu, dass infolge von Ermittlungen der Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden die Rentenversicherung eine anlassbezogene Betriebsprüfung durchführt und Sozialversicherungsbeiträge nachfordert. Ob eine Betriebsprüfung auch in Privathaushalten durchgeführt werden darf, ist bislang allerdings umstritten. Das Landessozialgericht (LSG) Bayern hat das jetzt verneint.

Nach dem Tod eines Pflegebedürftigen, der zu Hause gepflegt worden war, stellten die Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden fest, dass dessen Pflegekraft nicht sozialversichert war - obwohl es sich bei der Pflege des Verstorbenen um eine abhängige Beschäftigung gehandelt hatte. Gegenüber den Erben forderte die Rentenversicherung aufgrund einer anlassbezogenen Betriebsprüfung Sozialversicherungsbeiträge nach. Die Erben klagten dagegen: Die Rentenversicherung sei für die Nachforderung nicht die zuständige Behörde.

Das Sozialgericht Regensburg hob den Nachforderungsbescheid auf. Tatsächlich sei der Rentenversicherungsträger nicht zuständig. Die Sondervorschrift des § 28p Absatz 10 Sozialgesetzbuch IV verbiete Betriebsprüfungen in Privathaushalten, sodass ein Rentenversicherungsträger keinen Nachforderungsbescheid aufgrund einer Betriebsprüfung erlassen dürfe. Für Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen seien bei Tätigkeiten in Privathaushalten allein die Einzugsstellen der Krankenkassen zuständig.

Das LSG bestätigte diese Entscheidung. Zwar sei rechtlich umstritten, ob anlassbezogene Betriebsprüfungen in Privathaushalten zulässig seien. Die entsprechenden Rechtsvorschriften unterschieden aber nicht zwischen regelmäßigen und anlassbezogenen Betriebsprüfungen. Daher umfasse die Verbotsvorschrift für Betriebsprüfungen in Privathaushalten jede Art von Betriebsprüfung. Auch handle es sich bei der Pflege zu

Hause um eine haushaltsnahe Dienstleistung, auf die die Verbotsvorschrift abziele. Zuständig für Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen seien bei Schwarzarbeit in Privathaushalten allein die Einzugsstellen der Krankenkassen. Nachdem allerdings die Rechtslage bei Privathaushalten bislang höchstrichterlich ungeklärt ist, hat das LSG wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 26.01.2026, L 7 BA 71/24

Medien & Telekommunikation

Vertrag über Glasfaser-Internet: Laufzeit darf nicht erst mit Anschluss-Freischaltung beginnen

Wenn ein Telekommunikationsunternehmen in einem Vertrag mit einem Verbraucher in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Mindestlaufzeit festschreibt, so beginnt diese mit Vertragsschluss zu laufen. Laut Bundesgerichtshof (BGH) gilt das auch für einen Vertrag über einen Internetzugang über einen (noch herzustellenden) Glasfaseranschluss.

Ein Telekommunikationsunternehmen beteiligt sich am Ausbau des Glasfasernetzes in Deutschland und erbringt Telekommunikationsdienstleistungen für den Internetzugang über Glasfaserleitungen. In Verträgen mit Verbrauchern über einen von ihr noch herzustellenden Glasfaseranschluss verwendet es eine Klausel, die eine anfängliche Mindestlaufzeit von zwölf oder 24 Monaten vorsieht, die mit der Freischaltung des Anschlusses zu laufen beginnen soll.

Ein Verbraucherverband hält die Bestimmung, dass die Mindestvertragslaufzeit mit dem Datum der Freischaltung des Anschlusses beginnt, für unzulässig. Er klagte erfolgreich auf Unterlassung.

Der BGH hat entschieden, dass die Klausel gemäß § 309 Nr. 9 Buchst. a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) unwirksam ist.

Nach § 309 Nr. 9 a) BGB seien Klauseln unwirksam, wenn sie eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags vorsehen. Dabei beginne die Vertragslaufzeit im Sinne dieser Vorschrift nach ständiger BGH-Rechtsprechung mit dem Vertragsschluss und nicht erst im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 309 Nr. 9 BGB sei auch auf den vorliegenden Vertrag anwendbar. Bei diesem überwiege nicht die Gebrauchsüberlassung. Denn das TK-Unternehmen habe keine Verpflichtung zur Herstellung und Gebrauchsüberlassung eines Glasfaseranschlusses übernommen.

Die beanstandete Klausel verstößt aus Sicht des BGH gegen § 309 Nr. 9 a) BGB. Denn sie könne dazu führen, dass die - mit Vertragsschluss beginnende - Laufzeit eines Vertrages 24 Monate überschreitet.

§ 56 Absatz 1 TKG verdränge als speziellere Vorschrift § 309 Nr. 9 a) BGB nicht und führe auch nicht dazu, dass in seinem Anwendungsbereich als Beginn der Laufzeit das Datum der Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes beziehungsweise der Herstellung des Anschlusses anzuse-

hen wäre.

Der BGH habe mit Urteil vom 10.07.2025 (III ZR 61/24) für Folgeverträge (insbesondere Vertragsverlängerungen) entschieden, dass auch bei § 56 Absatz 1 TKG für den Beginn der Vertragslaufzeit nicht auf den Zeitpunkt der vereinbarten erstmaligen Leistungserbringung, sondern auf den des Vertragsschlusses abzustellen ist. Die in diesem Urteil noch offengelassene Frage, ob die Besonderheiten des Marktes auf dem Telekommunikationsdienstleistungssektor (Vorvermarktung beim Glasfaserausbau; Praxis des Anbieterwechsels) zu einer abweichenden Auslegung beim Abschluss eines Erstvertrags führen, verneint er nun. Für eine solche Auslegung ergäben sich weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch aus ihrer Systematik oder Entstehungsgeschichte Anhaltspunkte. Vielmehr habe der Gesetzgeber mit § 56 Absatz 2 TKG diesen Besonderheiten Rechnung getragen.

Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof hielt der BGH nicht für veranlasst: Die einschlägige Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (RL [EU] 2018/1972) gestatte ausdrücklich nationale Regelungen, die kürzere maximale Mindestvertragslaufzeiten vorsehen.

Der BGH hält zudem fest, dass die Klausel zugleich gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam ist. Denn sie sei mit wesentlichen Grundgedanken von § 56 Absatz 1 Satz 1 TKG nicht zu vereinbaren und benachteilige daher die Vertragspartner des Telekommunikationsanbieters gemäß § 307 Absatz 2 Nr. 1 BGB unangemessen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.01.2026, III ZR 8/25

TikTok-Altersabfrage laut Urteil ungenügend

Das Landgericht (LG) Berlin II hat TikTok verboten, personenbezogene Daten von Kindern im Alter von 13 bis 15 Jahren für personalisierte Werbung zu verwenden, ohne die Einwilligung der Eltern einzuholen. Damit gab es einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) teilweise statt. Die Verbraucherschützer hatten eigenen Angaben zufolge kritisiert, dass TikTok das Alter der Nutzer nicht ausreichend prüfe und sich allein auf die Altersangabe bei der Registrierung verlasse.

Nach Ansicht des Gerichts müssten Betroffene grundsätzlich einwilligen, wenn ihre Daten genutzt werden sollen, um ihnen personalisierter Werbung auszuspielen, führt der vzbv zu dem Urteil aus. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sei die Zustimmung der Eltern nötig. TikTok habe aber keine Eltern-Einwilligung eingeholt, weil das Unternehmen nach eigenen Angaben an diese Altersgruppe keine personalisierte Wer-



bung richte. Dabei habe sich TikTok allerdings ausschließlich auf das Geburtsdatum verlassen, das die Nutzer bei der Registrierung selbst eintrugen. Wenn ein Kind angab, 16 Jahre oder älter zu sein, seien seine Daten ohne Einwilligung der Eltern für Werbezwecke verarbeitet worden, so die Verbraucherschützer.

Jetzt halte das LG fest, dass TikTok die bei der Nutzung der Plattform erhobenen Daten von Kindern und Jugendlichen unrechtmäßig verarbeitet hat. Die Abfrage des Geburtsdatums bei der Registrierung stelle nicht sicher, dass ihre Daten nicht für personalisierte Werbung genutzt werden. Es bestehe ein nicht zu vernachlässigender Anreiz ein falsches Alter anzugeben, damit sie die Plattform ohne Einschränkungen wie ein Erwachsener nutzen können. Es sei deshalb davon auszugehen, dass nicht nur im Einzelfall die Daten von Kindern ohne Einwilligung der Eltern verarbeitet wurden.

Den Antrag des vzbv, auch verschiedene Klauseln der Datenschutzerklärung von TikTok zu verbieten, habe das Gericht dagegen aus formalen Gründen abgelehnt, so der vzbv weiter. Laut Datenschutzerklärung sammle TikTok während der Nutzung der Plattform umfangreiche Daten - nach Auffassung des Verbraucherschützer ohne ausreichende Rechtsgrundlage. Erfasst werde zum Beispiel, welche Videos sich die Nutzer ansehen, wie oft und wie lange sie die Plattform nutzen und wie sie mit anderen in Kontakt treten. Selbst das "Tastenschlagsmuster" werde erhoben.

Nach Ansicht des LG handele es sich jedoch lediglich um einseitige tatsächliche Hinweise und nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen mit einem vertraglich relevanten Regelungsgehalt. Gegen diesen Teil des Urteils hat der Verbraucherzentrale Bundesverband eigenen Angaben Berufung beim Kammergericht eingelegt.

Verbraucherzentrale Bundesverband zu Landgericht Berlin II, Urteil vom 23.12.2025, 15 O 271/23, nicht rechtskräftig

Wegen "Business-Tools": Meta-Konzern muss Instagram-Nutzer Schadensersatz leisten

Der Meta-Konzern hat mit seinen so genannten Business-Tools gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstoßen, weil er Daten von Nutzern seines sozialen Netzwerks Instagram weiterverarbeitet hat, ohne die Einwilligung der Betroffenen eingeholt zu haben. Er muss den Nutzern nun jeweils 1.500 Euro immateriellen Schadensersatz leisten; auch darf er die gewonnenen personenbezogenen Daten nicht weiterverarbeiten. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden in vier ersten Parallelverfahren entschieden.

Bei den "Business-Tools" handelt sich um Programmschnittstellen, die der Meta-Konzern Unternehmen zur Installation auf deren Webseiten anbietet. Sie dienen dazu, personenbezogene Daten der Webseitenutzer zu sammeln, die die Unternehmen dann mit dem Meta-Konzern teilen.

Das OLG hat sich in den entschiedenen Verfahren die Überzeugung verschafft, dass hierzu die zu einer Datenverarbeitung erforderlichen Einwilligungserklärungen der Nutzer nicht vorgelegen haben. Meta könne sich hierfür auch nicht auf einen weiteren der nach der DS-GVO möglichen Rechtfertigungsgründe berufen.

Durch eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten entstehe ein Kontrollverlust, der bei betroffenen Nutzern ein Gefühl der umfassenden Überwachung hervorrufen könne. Dies rechtfertige es, einen immateriellen Schadensersatz auf der Grundlage von Artikel 82 DS-GVO auch dann zuzusprechen, wenn der einzelne Nutzer hierdurch keine psychische Beeinträchtigung erlitten habe. Nicht erforderlich sei es hierfür, dass der Nutzer nachweist, Webseiten besucht zu haben, die seine personenbezogenen Daten mit Hilfe dieser Business Tools an den Meta-Konzern weiterleiten.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Urteile sind damit rechtskräftig.

Oberlandesgericht Dresden, Urteile vom 03.02.2026, rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Omnibus-Paket: EU-Kommission will EU-Vorschriften im Bereich der direkten Steuern vereinfachen

Die Europäische Kommission will das Unionsrecht vereinfachen. Ein Bestandteil: Das Omnibus-Paket zur Besteuerung.

Ziel sei es, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, und die Funktionsweise des europäischen Rechtsrahmens für die Unternehmensbesteuerung (EU-Vorschriften zu Mutter- und Tochtergesellschaften, Zinsen und Lizenzgebühren, Fusionen, Verhinderung von Steuervermeidung sowie Streitbelegungsmechanismen) zu verbessern.

Zu ihrem Vorhaben (Vorschlag für eine Richtlinie) will die Kommission jetzt Rückmeldungen einholen. Möglich ist das bis zum 16.03.2026 (Mitternacht Brüsseler Zeit). Stellung nehmen können alle, die ein Interesse an dem Vorhaben haben oder potenziell davon betroffen sind.

Europäische Kommission, Internetseite vom 18.02.2026

Finanzkriminalität: Länder fordern entschlosseneres Vorgehen

Auf Antrag mehrerer Länder hat der Bundesrat am 30.01.2026 eine EntschlieÙung zum Kampf gegen GeldwäÙche und Steuerbetrug gefasst.

In dieser begrüÙt er das Ziel der Bundesregierung, GeldwäÙche, Finanzkriminalität und Steuerhinterziehung entschlossener zu bekämpfen. Die bisherigen Instrumente reichten jedoch nicht aus, um den wachsenden und zunehmend professionell organisierten Formen der Finanzkriminalität wirksam zu begegnen, heißt es in der EntschlieÙung.

Der Bundesrat fordert, das Instrument der Vermögensabschöpfung deutlich zu stärken. Es müsse möglich sein, unrechtmäÙig erlangte Vermögenswerte effektiver zu ermitteln, sicherzustellen und einzuziehen. Kriminelle Gelder würden häufig gezielt verschleiert und in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust. Insbesondere Vermögenswerte unklarer Herkunft müssten künftig schneller und umfassender abgeschöpft werden.

Die Länder fordern die Bundesregierung daher auf, einen verfassungskonformen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Dieser solle es ermöglichen, Vermögen zu ermitteln und Vermögenswerte unbekannter Herkunft einzuziehen. Dabei sollten sowohl Finanzbehörden als auch Strafverfolgungsbehörden weitergehende Kompetenzen als bisher erhalten.

Schließlich richtet sich der Blick des Bundesrates auf die organisierte Steuerhinterziehung. Diese sei längst nicht mehr auf einzelne Steuerarten beschränkt. BandenmäÙig organisierte Steuerdelikte verursachten massive Steuerausfälle und führten zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zulasten ehrlicher Unternehmen. Daher sprechen sich die Länder dafür aus, den besonders schweren Fall der bandenmäÙig begangenen Steuerhinterziehung auf alle Steuerarten auszuweiten.

Die EntschlieÙung wird der Bundesregierung zugestellt. Gesetzliche Vorgaben, wie und wann diese darauf reagieren muss, existieren nicht.

Bundesrat, PM vom 30.01.2026

Justizcloud: Bund und Länder starten gemeinsames Vorhaben

Eine einheitliche IT-Infrastruktur für die Justiz im Bund und in den 16 Bundesländern - das soll mit der Justizcloud geschaffen werden. Jetzt haben Bund und Länder eine Vereinbarung zu ihrer Entwicklung unterzeichnet. Wie das Bundesjustizministerium mitteilt, soll eine erste lauffähige Version bis Anfang 2027 zur Verfügung stehen.

Die Justizcloud baut auf der vorhandenen Infrastruktur der öffentlichen IT-Dienstleister auf. Es soll ein eigenes Justiznetz errichtet werden. Das Ziel: eine stärkere technologische Selbstständigkeit der Justiz. Zudem soll die Justizcloud Einsparpotenziale realisieren und die tägliche Arbeit in der Justiz verbessern, so das Justizministerium. Sie soll moderne, nutzerzentrierte Anwendungen, schnelle Softwareupdates und einen stabilen Betrieb ermöglichen.

In einem ersten Schritt soll über die Justizcloud das Gemeinsame Fachverfahren (GeFa) der Justiz an Gerichten in mehreren Ländern zur Verfügung gestellt werden. GeFa unterstützt die Mitarbeitenden in der Justiz beim Erfassen, Bearbeiten und Verwalten von Daten, beim Abrufen von Informationen sowie beim Erstellen von Dokumenten. Perspektivisch sollen alle derzeit entwickelten und neu entstehenden Fachverfahren gemeinsam in der Cloud betrieben werden. Bestehende Strukturen sollen nach Möglichkeit nicht migriert, sondern abgelöst werden (so genannter Greenfield-Ansatz).

Die Projektleitung übernimmt nach Angaben des Bundesjustizministeriums ein Aufbaustab, der im Land Baden-Württemberg angesiedelt wurde. Der Bund und alle weiteren Bundesländer sind eng in das Projekt eingebunden. Der Aufbaustab besteht aus Fachleuten aus Justiz und IT-Branche. Aus ihm soll künftig eine Betriebsanstalt für die Justizcloud entstehen - die Justizcloud-Einheit. Diese soll die bundeseinheitliche Justiz-



cloud künftig für die gesamte Justiz zu betreiben.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 07.01.2026

Windenergie: Flächenbeitragspflicht in Hessen noch nicht erfüllt

Hessen hat die erforderlichen Flächenbeitragswerte für Windenergie noch nicht erfüllt. Das meint der Verwaltungsgerichtshof (BGH) Hessen. Er hat gegenläufige Beschlüsse der Regionalversammlung Südhessen, des Regionalverbands FrankfurtRheinMain und des Hessischen Wirtschaftsministeriums aufgehoben.

Geklagt hatte eine kommunale Windenergiebetreibergesellschaft, die auf dem Taunuskamm zehn Windenergieanlagen errichten und betreiben will.

Zwischenzeitlich ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz in Kraft getreten, mit dem der Bund die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Landesfläche in zwei Stufen verpflichtet. Das Land Hessen hat bis zum 31.12.2027 einen Anteil von 1,8 Prozent und bis zum 31.12.2032 einen Anteil von 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Nach dem Hessischen Energiegesetz sind in den Regionalplänen anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte auszuweisen.

Mit den von der Klägerin angegriffenen Beschlüssen der Regionalversammlung Südhessen vom 08.12.2023 und des Regionalverbands FrankfurtRheinMain vom 13.12.2023 sowie des Hessischen Wirtschaftsministeriums vom 13.03.2024 wurde jeweils festgestellt, dass die erste Stufe der Flächenbeitragswerte aufgrund der vorhandenen Teilregionalpläne erfüllt werde. Zum Stichtag 02.10.2023 seien im Teilregionalplan Nordhessen zwei Prozent, im Teilregionalplan Mittelhessen 2,2 Prozent und im Teilregionalplan Südhessen 1,5 Prozent der jeweiligen Planungsregion als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt. In Summe ergebe dies 1,89 Prozent der hessischen Landesfläche.

Durch diese Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte wird die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten stark eingeschränkt. Die Klägerin macht daher geltend, dass in der Planungsregion Südhessen die erste Stufe der Flächenbeitragswerte nicht erreicht sei, weil dort nur 1,5 Prozent der Gesamtfläche als Vorrangfläche für die Windenergie ausgewiesen seien.

Der VGH hat den Klagen stattgegeben. Nach der in Hessen geltenden Gesetzeslage müssten die Flächenbeitragswerte in jeder einzelnen Planungsregion zu gleichen Prozentsätzen erfüllt werden. Von der Möglichkeit, in den Planungsregionen ausdrücklich unterschiedliche Teilflächenziele zu bestimmen, habe der hessische Landesgesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Zur Erfüllung der ersten Stufe der Flächenbeitragswerte hätten auch in der Planungsregion Südhessen 1,8 Prozent der Gesamtfläche für die Windenergie ausgewiesen werden müssen.

Der VGH hat die Revision gegen die Urteile zugelassen.

Verwaltungsgerichtshof Hessen, Urteile vom 09.02.2026, 11 C 205/25.T und 11 C 633/25.T, nicht rechtskräftig

Aufgelöste Versammlung: Polizei darf keine Schmerzgriffe (mehr) anwenden

Die Berliner Polizei hätte gegenüber einem Klimaaktivisten, der an einer Sitzblockade teilnahm, keine Schmerzgriffe anwenden dürfen. Das hatte das VG Berlin entschieden. Das OVG Berlin-Brandenburg hat den Antrag der Polizei, die Berufung gegen das VG-Urteil zuzulassen, abgelehnt.

Das VG Berlin hatte entschieden, dass die Polizei zwar grundsätzlich Schmerzgriffe anwenden dürfe. Hier sei das aber unverhältnismäßig gewesen. Die Versammlung sei bereits aufgelöst gewesen und es hätten sich nur noch wenige Personen auf der Fahrbahn befunden. Auch hätten genug Einsatzkräfte zur Verfügung gestanden. Die Polizei hätte den Mann daher ohne Schmerzgriffe wegtragen können.

Die Polizei sah das anders und beantragte die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG. Erfolg hatte sie damit nicht. Das OVG lehnte den Antrag ab.

Dabei hat es offengelassen, ob der Würdigung des Einzelfalls durch das VG zu folgen ist. Denn auf diese Frage komme es hier nicht an, weil schon die gesetzlichen Anforderungen an die Darlegung eines Berufungszulassungsgrundes nicht erfüllt seien.

Die Berliner Polizei hätte aufzeigen müssen, weshalb das VG von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist bzw. weshalb dessen Würdigung willkürlich erscheint oder Natur- und Denkgesetze sowie allgemeine Erfahrungssätze missachtet.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.01.2026, OVG 6 N 63/25

Bußgeld & Verkehr

Sturz an Bus-Tür: Widersprüche bei Darlegen des Geschehensablaufs verhindern Schmerzensgeld

Eine Frau hat keine Ansprüche auf Schmerzensgeld gegen ein Busunternehmen, wenn sie den Ablauf eines Sturzes bei sich schließender Bus-Tür nicht nachvollziehbar darlegen kann. Das zeigt ein Urteil des Amtsgerichts (AG) München.

Eine Münchnerin führte einen Prozess anlässlich eines Sturzes beim Einsteigen in einen Linienbus. Sie behauptete, als sie in den Bus eingestiegen sei, habe der Busfahrer die Tür unvermittelt geschlossen. Dadurch sei sie eingeklemmt und anschließend rückwärts auf den Asphalt geschleudert worden. Sie habe hierdurch eine Gehirnerschütterung, eine Prellung am Knie und Schmerzen in der Schulter erlitten.

Die Frau machte gegenüber dem Busunternehmen zunächst außegerichtlich Schmerzensgeldansprüche geltend. Nach Schreiben ihres Rechtsanwalts zahlte das Unternehmen ihr 500 Euro, verweigerte jedoch eine weitergehende Zahlung. Die Frau klagte sodann gegen die Haftpflichtversicherung des Busunternehmens auf Zahlung weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 2.500 Euro.

Das AG München wies die Klage ab. Voraussetzung für eine Haftung sei, dass sich eine typische Betriebsgefahr verwirklicht hat oder eine Pflichtverletzung des Busunternehmens beziehungsweise des Fahrers gegeben ist. Dies sah das Gericht vorliegend nicht.

Die Gestürzte sei persönlich angehört worden. Ihre Darstellung habe erhebliche Widersprüche aufgewiesen: In dem Fragebogen für Antragsteller habe sie erklärt, sie sei von der Tür "aus dem Bus herausgeschleudert" worden. In ihrer Anhörung vor Gericht habe sie angegeben, sie habe bereits im Bus gestanden und sei "rückwärts herausgedrückt" worden. Diese abweichenden Angaben ließen keinen schlüssigen Ablauf erkennen. Weitere objektive Beweismittel existieren laut Gericht nicht. Zeugen des unmittelbaren Vorfalls seien nicht benannt. Eine Videoaufnahme des Fahrzeugs sei aufgrund des zeitlichen Verzugs der Unfallmeldung nicht verfügbar.

Auch eine Pflichtverletzung im Sinne einer verkehrssicherungspflichtigen Überwachung durch den Busfahrer konnte das AG nicht feststellen. Nach der herrschenden Rechtsprechung sei ein Busfahrer nicht verpflichtet, vor jedem Türschluss zu prüfen, ob alle Fahrgäste sicheren Halt gefunden haben; eine solche Pflicht entstehe nur bei erkennbaren erheblichen Behinderungen des Fahrgastes. Eine solche Situation sei hier nicht dargestellt worden.

Selbst wenn der Klägerin ein Sturzereignis zugestanden werde, fehle der Nachweis dafür, dass dieser Sturz kausal durch den Betrieb des Busses verursacht wurde. Das AG München betont: Es spreche der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass ein Sturz beim Einsteigen in einen Bus auf mangelnde Eigenvorsicht des Fahrgastes zurückzuführen ist, wenn keine außergewöhnlichen Umstände (zum Beispiel technische Defekt oder sichtbare Gefahr) erkennbar sind.

Abschließend merkt das Gericht noch an, dass die Beklagte bereits eine Zahlung in Höhe von 500 Euro an die Klägerin geleistet hat. Selbst wenn sämtliche von der Klägerin behaupteten Ereignisse als wahr unterstellt würden, wäre diese Zahlung bereits ausreichend, um den Schmerzensgeldanspruch abzugelten. Angesichts der nicht festgestellten, aber jedenfalls überwiegenden Mitverantwortung der Klägerin beim Einsteigen - sie sei verpflichtet gewesen, auf ihre eigene Sicherheit zu achten und Haltegriffe zu nutzen - sei die bereits gezahlte Summe von 500 Euro als angemessener Ausgleich einzustufen.

Amtsgericht München, Urteil vom 30.10.2025, 191 C 991/25, rechtskräftig

Verkehrsunfall: Mit Tesla-Kamera aufgenommenes Video als Beweismittel

Die Rekonstruktion eines Verkehrsunfalls ist für die Schuldfrage und damit für die Haftung der am Unfall Beteiligten oft entscheidend. Das Landgericht (LG) Frankenthal hat sich in einem aktuellen Urteil mit der Frage befasst, ob dabei Filmsequenzen von Rundum-Kameras, die in modernen Fahrzeugen verbaut sind, als Beweismittel zugelassen sind. Das im konkreten Fall von einem geparkten Tesla aufgezeichnete Video durfte zur Aufklärung des Verkehrsunfalls herangezogen werden, entschied das Gericht. Die Frage, ob ein Verstoß gegen den Datenschutz vorliegt, konnte es eigenen Angaben zufolge offenlassen.

Der Teslafahrer hatte sein Fahrzeug in einer Parkbucht am Straßenrand geparkt. Er stieg aus und öffnete die hintere Tür auf der Fahrerseite, um seine zweijährige Tochter aus dem Auto zu holen. Ein vorbeifahrender Opel fuhr gegen die geöffnete Tür des Teslas und verursachte einen Gesamtschaden von mehr als 8.000 Euro. Der Opelfahrer behauptete, die Tür sei plötzlich und unvermittelt geöffnet worden. Er habe deshalb den Unfall nicht vermeiden können. Eine im Tesla verbaute Kamera hat das Geschehen vollständig aufgezeichnet.

Die Richterin sah die Kameraaufnahme ein und gab dem Teslafahrer überwiegend recht. Sie verurteilte den Opelfahrer und dessen Versicherung, 70 Prozent des entstandenen Schadens zu tragen. Durch das Vi-



deo sei nachgewiesen, dass der Fahrer des vorbeifahrenden Opel die bereits geöffnete Tür des Tesla hätte erkennen und unfallfrei daran vorbeifahren können.

Belange des Datenschutzes stünden der Verwertung des Videos hier nicht entgegen, so das Gericht. Selbst wenn ein Datenschutzverstoß vorliege, habe das nicht automatisch zur Folge, dass die Verwertung der Videoaufnahme verboten sei. Solche Aufnahmen seien jedenfalls dann verwertbar, wenn nur neutrale Verkehrsvorgänge dokumentiert würden und das Beweisinteresse des Geschädigten im Einzelfall höher zu bewerten sei als das Datenschutzrecht des gefilmten Unfallgegners. Die gebotene Abwägung gehe im konkreten Fall überwiegend zugunsten des Teslafahrers aus. Dieser müsse allerdings 30 Prozent seines Schadens selbst tragen, weil er die Tür über längere Zeit weit geöffnet stehen ließ.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 07.07.2025, 5 O 4/25, nicht rechtskräftig

Keine Extrakosten für den Kostenbescheid: Gebührenpraxis bei Abschleppmaßnahmen rechtswidrig

Setzen die Ordnungsbehörden Gebühren für das Abschleppen eines Fahrzeugs nach Anhörung des Betroffenen durch Kostenbescheid fest, dürfen sie die Verwaltungsgebühren nicht wegen des Aufwandes für die Erstellung dieses Bescheides erhöhen, so das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen.

Die Stadt Dortmund verfolgt bei Abschleppmaßnahmen seit Jahren die Praxis, im Anhörungsschreiben zum Kostenbescheid mitzuteilen, die (regelmäßig) mit einem Betrag von 97 Euro angegebenen Gebühren erhöhen sich aufgrund von Mehraufwand, wenn sie einen Kostenbescheid erlasse. In einem folgenden Kostenbescheid setzt sie Gebühren von 139 Euro fest. Gegen einen solchen Bescheid ging der Kläger vor - mit teilweisem Erfolg.

Die Verwaltungspraxis der Stadt, für den Kostenbescheid erhöhte Verwaltungsgebühren zu verlangen, hält das VG Gelsenkirchen für rechtswidrig. Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werde keine Gebühr für die Kostenentscheidung erhoben. Somit dürften keine Gebühren für den Aufwand bei der Erstellung eines Kostenbescheides, wie hier wegen der Abschleppmaßnahme, geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber messe der Entscheidung über die Kosten un-

tergeordnete Bedeutung gegenüber der Sachentscheidung zu. Das Gericht hat die von der Stadt Dortmund festgesetzte Verwaltungsgebühr daher aufgehoben, soweit sie den Mindestbetrag der Rahmengebühr (30 Euro) überstieg.

Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Stadt Dortmund habe vom Kläger neben der Mindestgebühr auch die Auslagen für die Abschleppmaßnahme fordern dürfen. Er habe sein Fahrzeug unter Verstoß gegen die Fünf-Meter-Regelung im Einmündungsbereich einer Straße im Bereich der Dortmunder Innenstadt geparkt und damit gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen. Das Fahrzeug habe abgeschleppt werden dürfen. Mit dem Parkverstoß seien Gefährdungen insbesondere für Fußgänger verbunden gewesen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 17 K 2960/23

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Verbraucherzentrale-Sammelklage gegen 1N Telecom: Betroffene können sich kostenlos anschließen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat eine Sammelklage gegen die 1N Telecom GmbH eingereicht. Hintergrund sind mehr als 15.000 Beschwerden, die in den Verbraucherzentralen von Januar 2023 bis Juni 2025 zu dem Telekommunikationsanbieter erfasst wurden. Mit der Klage sollen Betroffene Geld zurückerhalten, das das Unternehmen aus Sicht der Verbraucherzentrale unberechtigt gefordert hat. Betroffene können sich der Klage unkompliziert und kostenlos anschließen, indem sie sich ins Klageregister eintragen.

»Wir gehen wegen tausender Beschwerden gegen 1N Telecom vor. Häufig sind ältere Menschen betroffen, wie viele Beschwerden zeigen. 1N Telecom fordert von Betroffenen jeweils fast 420 Euro. Das halten wir für vollkommen unberechtigt«, sagt Ramona Pop, Vorständin des Verbraucherzentrale Bundesverbands.

Hintergrund

1N Telecom schrieb Verbraucher:innen mit dem Angebot eines 24-Monats-Vertrags für Festnetz und DSL-Internet an. Viele Betroffene bemerkten erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist, dass sie nicht auf Post der Deutschen Telekom reagiert hatten, sondern einen Vertrag mit einem anderen Anbieter abgeschlossen hatten.

Verhinderten Verbraucher:innen anschließend die Portierung ihrer Telefonnummer, kündigte 1N Telecom den Vertrag, forderte regelmäßig einen Betrag von beinahe 420 Euro und ließ das Geld per Inkasso-Forderung eintreiben. Viele Betroffene haben bereits bezahlt.

Die Verbraucherzentrale hält diese Forderungen für unberechtigt. Mit der Sammelklage will sie gerichtlich feststellen lassen, dass die geltend gemachten Ansprüche unzulässig sind - und bereits gezahltes Geld für Verbraucher:innen zurückholen.

Verbraucher:innen können sich der Klage anschließen, indem sie sich ins Klageregister beim Bundesamt für Justiz eintragen. Das ist unkompliziert und kostenlos.

So gehen Betroffene vor

Um von der Sammelklage zu profitieren, sollten Betroffene laut Verbraucherzentrale folgendes tun:

1. Mit dem [Klage-Check der Verbraucherzentrale](#) online prüfen, ob sie mitmachen können.
2. Den [News-Alert der Verbraucherzentrale](#) e zur Klage abonnieren, um über den Verlauf des Verfahrens informiert zu werden.
3. Sich beim Bundesamt für Justiz ins Klageregister eintragen.

vzbv, Mitteilung vom 19.02.2026

Sportverletzung: Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für jugendlichen Fußballspieler

Die Verletzung eines jugendlichen Fußballspielers, der in einem Nachwuchsleistungszentrum eines Bundesligavereins unter Vertrag stand, ist als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Hessen entschieden.

Der Jugendliche hatte einen Fördervertrag mit einem in Nordrhein-Westfalen ansässigen Bundesligatraditionsverein abgeschlossen, in dessen U16-Mannschaft er als Vertragsspieler spielte. Dort erlitt er als damals 15-jähriger während eines Freundschaftsspiels einen Schlüsselbeinbruch. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Der Jugendliche habe sich in keinem unfallversicherten Beschäftigungsverhältnis befunden, sondern lediglich an einer freizeitleichen Sportförderung teilgenommen. Er sei zum Unfallzeitpunkt vollzeitschulpflichtig gewesen, weshalb er nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz einem Beschäftigungsverbot unterlegen habe.

Das LSG sieht das anders. Es sieht den Jugendlichen als Beschäftigten im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung an. Maßgeblich hierfür seien vor allem die vertraglichen Verpflichtungen gewesen: Der Jugendliche sei fest in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden gewesen, habe am Training, an Fußballspielen, Lehrgängen und Vereinsveranstaltungen teilnehmen müssen und sei umfangreichen Weisungsrechten des Vereins unterworfen gewesen. Zudem habe er ein monatliches, sich über die Laufzeit des Vertrags steigendes Grundgehalt von 950 Euro brutto sowie Prämienzahlungen erhalten, auf die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden.

Der abgeschlossene Fördervertrag habe daher sowohl strukturell als auch inhaltlich einem Arbeitsvertrag entsprochen. Der Jugendliche habe eine Tätigkeit ausgeübt, die für den Verein jedenfalls zukünftig wirtschaftlichen Nutzen bringen werde und nicht bloß der eigenen Freizeitgestaltung diene. Auch ein möglicher Verstoß gegen das Jugendarbeits-



schutzgesetz lasse den Versicherungsschutz nicht entfallen, so das LSG. Vielmehr bleibe der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch bei rechtswidrigen Beschäftigungen bestehen.

Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, PM vom 06.11.2025 zu L 9 U 65/23

OP-Kosten: Arzt muss nicht über Kostenerstattung durch Privatversicherung aufklären

Mit der Pflicht eines Arztes, seinen Patienten über die Kosten einer geplanten Operation aufzuklären, hat sich das Landgericht (LG) Frankenthal befasst. Danach besteht eine solche Aufklärungspflicht nur, wenn dem Behandler bekannt ist oder zumindest gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Krankenkasse die Rechnung nicht vollständig übernehmen wird. Bei Privatpatienten gilt zudem der Grundsatz, dass diese sich vorrangig selbst über den Umfang des Versicherungsschutzes und der Kostenübernahme erkundigen müssen.

Konkret ging es um eine Arztrechnung in Höhe von etwas mehr als 2.000 Euro für eine Operation (OP) an der Nasenschleimhaut. Der Patient hatte sich wegen Problemen bei der Nasenatmung in ärztliche Behandlung begeben, worauf der Arzt ihm den medizinischen Eingriff empfohlen hatte. Über die voraussichtlichen Kosten für die OP wurde er nicht informiert. Nach der Operation weigerte er sich, die Rechnung zu bezahlen. Die OP sei medizinisch nicht notwendig gewesen, außerdem sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass er sich um die Kostenübernahme selbst kümmern müsse. Im Gegenteil hätten ihm Praxismitarbeiterinnen bestätigt, dass seine Privatversicherung die Rechnung vollständig erstatten werde.

Bereits das Amtsgericht (AG) Ludwigshafen hatte nach Beweisaufnahme den Patienten verurteilt, die Arztrechnung vollständig zu bezahlen, unabhängig von der Höhe der Erstattung durch die Privatversicherung. Dieses Ergebnis hat das LG Frankenthal bestätigt. Zwar gebe es eine gesetzliche Pflicht der Ärzte nicht nur zur medizinischen, sondern auch zur wirtschaftlichen Aufklärung ihrer Patienten. Diese solle die Patienten aber nur vor finanziellen Überraschungen schützen und ihnen die wirtschaftlichen Folgen der Behandlung vor Augen führen.

Bei Privatpatienten müsse man davon ausgehen, dass diese sich selbst über den Umfang ihres Versicherungsschutzes informieren. Denn allein der Patient kenne die mit seiner Versicherung ausgehandelten Bedingungen und die dementsprechende Regulierungspraxis, argumentiert das LG. Der Arzt dagegen sei auf medizinischem Gebiet bewandert,

nicht im Recht der privaten Krankenversicherungen.

Dass dem Patienten im vorliegenden Fall von Mitarbeiterinnen der Praxis eine Kostenübernahme bestätigt worden sei, habe dieser nicht beweisen können. Die medizinische Notwendigkeit der Behandlung sei zudem durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen.

Der Patient hat seine Berufung mittlerweile zurückgenommen, wie das LG mitteilt. Die Entscheidung des AG sei somit rechtskräftig.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Beschluss vom 23.07.2025, 2 S 75/25

Permanent Make-up: Ohne Risikoaufklärung kein Geld

Eine Frau bucht ein Permanent Make-up und bezahlt direkt. Erst beim Behandlungstermin klärt die Kosmetikerin sie über die Risiken der Behandlung auf und rät der Kundin schließlich ab. Das Geld will sie ihr aber nicht zurückgeben. Das geht laut Amtsgericht (AG) München nicht.

Die Frau sei berechtigt gewesen, sich vom Behandlungsvertrag zu lösen, da vor Vertragsschluss keine ordnungsgemäße Risikoaufklärung erfolgt sei, so das AG München. Zumindest habe die Kosmetikerin das nicht nachweisen können, während die Kundin glaubhaft gemacht habe, erst unmittelbar vor Beginn der Behandlung über die Risiken informiert worden zu sein.

Diese späte Aufklärung habe ein Rücktrittsrecht der Kundin begründet. Eine kostenpflichtige Stornierung lag laut Gericht daher nicht vor. Die Kosmetikerin müsse der Frau die 100 Euro nebst Zinsen erstatten.

Amtsgericht München, Urteil vom 03.10.2025, 191 C 11493/25, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Weniger Verpackung, weniger Müll: Gesetz soll nachhelfen

Wer Verpackungen in Deutschland auf den Markt bringt, muss künftig auch Maßnahmen zur Verpackungsvermeidung durchführen. So sieht es der Entwurf für ein neues Verpackungsgesetz vor, den das Kabinett am 11.02.2026 beschlossen hat. Der Entwurf sieht überdies höhere Recyclingquoten für Verpackungen aus Kunststoff, Aluminium und Eisenmetall vor. Und Hersteller gewerblicher Verpackungen sowie Organisationen, die gewerbliche Verpackungen entsorgen, benötigen in Zukunft eine Zulassung.

Ab August 2026 gelten EU-weit die neuen Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung. Um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-Verpackungsverordnung mit dem deutschen Recht sicherzustellen, muss das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) durch ein neues Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst werden. Dabei sollen die in Deutschland etablierten Strukturen beibehalten und verbessert werden, teilt das Bundesumweltministerium mit.

Eingeführt werden soll eine Zulassungspflicht für alle Hersteller und Organisationen. Bisher kannte das deutsche Verpackungsrecht lediglich Zulassungsverfahren für duale Systeme, die für die haushaltsnahe Entsorgung der Verpackungsabfälle (gelber Sack, gelbe Tonne) zuständig sind. Die EU-Verpackungsverordnung geht nun einen Schritt weiter: Sie verlangt, dass Zulassungsverfahren auch für alle Organisationen etabliert werden, die die erweiterte Herstellerverantwortung für mehrere Hersteller wahrnehmen. Hersteller, die sich keiner solchen Organisation angeschlossen haben, müssen eine individuelle Zulassung beantragen.

Für diese Akteure sieht das neue Gesetz ein möglichst bürokratiearmes automatisiertes Verfahren vor. Die Zulassung soll bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) erfolgen, die dafür auch von diesen Akteuren mitfinanziert werden muss. Bislang wurde die ZSVR ausschließlich von den dualen Systemen und Betreibern von Branchenlösungen finanziert.

Hersteller sollen zudem Maßnahmen zur Abfallvermeidung durchführen müssen. Die EU-Verpackungsverordnung verpflichtet die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass bestimmte Akteure - duale Systeme, Branchenlösungen und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung sowie die von diesen Organisationen nicht vertretenen Hersteller - einen Mindestanteil ihres Budgets nutzen, um Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen zu finanzieren. Diese Akteure sollen nun verpflichtet werden, Maßnahmen zur Stärkung von Mehrwegverpackungen und Wiederbefüllung durchzuführen. Beispiele für solche Maßnahmen

können laut Umweltministerium die Anschubfinanzierung für neue Mehrwegsysteme oder Aufklärungsmaßnahmen über die Nutzung von Mehrwegverpackungen sein.

Auch soll das Recycling gestärkt werden. Mit dem neuen Verpackungsgesetz werden die Recyclingquoten für Kunststoffe, Aluminium und Eisenmetalle, die die dualen Systeme erfüllen müssen, angehoben. Ab 2028 müssen mehr Verpackungsabfälle aus diesen Materialien recycelt werden. Für Aluminium und Eisenmetalle steigt die Quote um fünf Prozent auf jeweils 95 Prozent. Für Kunststoffabfälle verändert sich die Quote in zweierlei Hinsicht: Ab 2028 gilt anstelle einer Verwertungsquote eine Recyclingquote von 75 Prozent. Davon müssen 70 Prozent, also fünf Prozent mehr als bisher, durch werkstoffliches Recycling erfolgen. Dadurch ergeben sich neue Möglichkeiten: Die erhöhte Quote soll durch werkstoffliche, aber auch andere Recyclingverfahren erfüllt werden können. Diese Maßnahmen sollen den Anteil von Kunststoffen, die in Müllverbrennungsanlagen verwertet werden, weiter sinken lassen.

Nach dem nun erfolgten Beschluss des Kabinetts erfolgt die europarechtliche Notifizierung. Anschließend muss der Bundestag das Gesetz verabschieden. Der Bundesrat wird beteiligt.

Bundesumweltministerium, PM vom 11.02.2026

Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen

In einem Fall, in dem es um Lieferungen aus einem anderen Mitgliedsstaat ging, kam es zu deren fehlerhafter umsatzsteuerlicher Behandlung durch die Belieferte, wobei sie damit der Ansicht der Betriebsprüfung gefolgt war. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat das Finanzamt im Nachgang verpflichtet, der Steuerpflichtigen die Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen nach § 227 Abgabenordnung zu erlassen.

Die Klägerin hatte Lieferungen aus einem anderen Mitgliedsstaat ursprünglich zutreffend als innergemeinschaftliche Erwerbe mit Vorsteuerabzug behandelt. Die Betriebsprüfung vertrat demgegenüber die Auffassung, der Ort der Lieferung sei im Inland. Nachdem der Beklagte auch dem Lieferer gegenüber vertrat, seine Lieferungen seien im Inland steuerbar und steuerpflichtig, erteilte der Lieferer der Klägerin nachträglich Rechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis, woraufhin die Klägerin - dem Standpunkt der Betriebsprüfung folgend - die ausgewiesene Steuer für das Jahr der Rechnungsberichtigungen als Vorsteuer geltend machte und den daraus entstehenden Erstattungsbetrag sodann an den Lieferer zahlte.



Nachdem das FG Niedersachsen und der Bundesfinanzhof der Klage des Lieferers gegen die Behandlung der Lieferungen als im Inland steuerpflichtig stattgegeben hatten, rückte das Finanzamt auch gegenüber der Klägerin von seiner unzutreffenden Rechtsauffassung wieder ab. Der Lieferer korrigierte seine Rechnungen erneut, sodass die Berücksichtigung der Vorsteuer für das Jahr der ersten Rechnungsberichtigung rückgängig zu machen war. Hierdurch entstanden Nachzahlungszinsen in beträchtlicher Höhe.

Das FG entschied, dass diese Nachzahlungszinsen zu erlassen seien. Der Irrtum über das Vorliegen einer vom Lieferer zu versteuernden Inlandslieferung anstelle eines von der Klägerin zu versteuernden innergemeinschaftlichen Erwerbs sei insoweit mit den so genannten § 13b-Fällen (gemeinsamer Irrtum über die Steuerschuldnerschaft) vergleichbar, in denen die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Erlass von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer bei der Beurteilung des Liquiditätsvorteils ausnahmsweise die Verwendung einer unberechtigten Steuererstattung durch den Steuerpflichtigen berücksichtige.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 07.08.2025, 5 K 160/24, rechtskräftig

Streit um quadratische Verpackung: Ritter Sport verliert gegen "Monnemer Quadrat"

Ein Mannheimer Unternehmen stellt - inspiriert durch die in Quadrate untergliederte Mannheimer Innenstadt - Haferriegel her, die quadratisch verpackt sind. Der Schokoladenhersteller Ritter Sport sieht durch das "Monnemer Quadrat" seine Marke verletzt. Seine unter anderem auf Unterlassung gerichtete Klage hatte in erster Instanz keinen Erfolg.

Das Landgericht (LG) Stuttgart verneinte zunächst eine Verwechslungsgefahr. Diese bestehe schon deshalb nicht, weil eine Tafel Schokolade und ein Müsliriegel keine identischen Produkte seien. Der Durchschnittsverbraucher ordne Schokolade den Süßigkeiten zu, während ein Haferriegel als Energielieferant mit dem "Ruf des Gesunden" begriffen werde. Die Snacks würden im Supermarkt auch nicht an der gleichen Stelle angeboten und enthielten unterschiedliche Hauptzutaten.

Es liege auch keine Zeichenähnlichkeit vor, die zu einer Verwechslungsgefahr führe. Die angegriffene Verpackung unterscheide sich optisch von der der Ritter-Sport-Schokolade. So erscheine die angegriffene Verpackung rein optisch als Rechteck. Sie sei höher beziehungsweise dicker und insgesamt luftiger. Ihre Verschlusslaschen seien breiter. Hinzu komme, dass auch andere Süßwarenprodukte in Quadratform angeboten würden, sodass der Verkehr nicht bei jedem Quadrat an Ritter Sport

denke.

Der Unterlassungsanspruch folgt laut LG auch nicht aus Bekanntheitschutz. Die Benutzung der angegriffenen Verpackung sei nicht geeignet, die Unterscheidungskraft sowie die Wertschätzung der Klagemarke in Deutschland ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise auszunutzen oder zu beeinträchtigen. Es sei nicht von einer Rufausbeutung auszugehen, da die maßgeblichen Verkehrskreise aus oben genannten Gründen keine gedankliche Verknüpfung zur Marke Ritter Sport herstellen würden. Insoweit hielt es das LG für unbeachtlich, dass das Mannheimer Unternehmen für sein "Monnemer Quadrat" mit dem Slogan "Quadratisch. Kokos. Klar." wirbt. Denn der Slogan sei vom Streitgegenstand nicht umfasst.

Landgericht Stuttgart, Entscheidung vom 13.01.2026, 17 O 192/25, nicht rechtskräftig

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERSNAF](#) auf [Unsplash](#)